

Inhalt

Senatsverwaltungen
für Inneres und Sport
und

für Justiz und Verbraucherschutz

Gemeinsame Richtlinie über die **Zusammenarbeit von
Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung
der Organisierten Kriminalität** 1059

Senatsverwaltungen
für Justiz und Verbraucherschutz,
und
für Inneres und Sport
und
für Bildung, Jugend und Familie

Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anwendung
des **§ 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche
und Heranwachsende** (Diversionsrichtlinie) 1067

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung zur Änderung der **Geschäftsanweisung
für Gerichtsvollzieher** (GVGA) 1079

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Eingang eines **Genehmigungsantrages nach § 16 Absatz 1
BImSchG** (Bundes-Immissionsschutzgesetz). 1082

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die **Änderung und die Teilung des räumlichen
Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs 3-95**
(Buch - Am Sandhaus) und die Fortführung als
Bebauungsplanverfahren 3-95a und als Bebauungsplan-
verfahren 3-95b VE im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch 1084

Architektenkammer Berlin

Fortbildungs- und Praktikumsordnung - Berichtigung - 1085

Ärztekammer Berlin

Fünfte Änderung der Gebührenordnung 1086

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung 1087

Polizei Berlin

Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 8. Mai 2026, 06:00 Uhr, bis zum 9. Mai 2026, 22:00 Uhr, in drei begrenzten Bereichen der Bezirke, Treptow-Köpenick, Mitte, Pankow 1088

Psychotherapeutenkammer Berlin

Wirtschafts-/Finanzplan 2025 1097

Unfallkasse Berlin

Unfallverhütungsvorschriften 1099

Bezirksämter 1112

Stellenausschreibungen 1115

Gerichte 1124

Nicht amtlicher Teil 1126

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltungen
für Inneres und Sport
und
für Justiz und Verbraucherschutz

**Gemeinsame Richtlinie
der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie
für Justiz und Verbraucherschutz
über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei
bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität**

Bekanntmachung vom 31. März 2026

InnSport III C 34

Telefon: 90223-1269 oder 90223, intern 9223-1269

JustV III C 3

Telefon: 9013-3062 oder 9013-0, intern 913-3062

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG und des § 9 Absatz 3 ASOG Bln wird bestimmt:

1 - Grundsätzliches

1.1 - Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, dieser Erscheinungsform der Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.

1.2 - Aufklärungserfolge können nur erreicht werden, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei im einzelnen Verfahren und verfahrensübergreifend besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies setzt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraus.

1.3 - Notwendig ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere den Justizvollzugsbehörden, den Finanz- und Zollbehörden, den Ordnungsbehörden (zum Beispiel Ausländer- oder Gewerbeämter) und den Arbeitsagenturen.

2 - Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität

2.1 - Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

2.2 - Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich - auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer, insbesondere grenzüberschreitender Verbindungen - Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.

2.3 - Organisierte Kriminalität wird zurzeit vorwiegend in den folgenden Kriminalitätsbereichen festgestellt:

- Rauschgifthandel und -schmuggel,
- Waffenhandel und -schmuggel,
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben,
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft,
- illegales Glücks- und Falschspiel,
- Schutzgelderpressung,
- unerlaubte Arbeitsvermittlung und illegale Beschäftigung („Schwarzarbeit“),
- Einschleusung von Ausländern,
- Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug,
- Cybercrime,
- Schmuggel und Fälschung von Tabakerzeugnissen,
- Steuerhinterziehung und Steuerhhelei,
- Anlagebetrug,
- Subventionsbetrug und Eingangsabgabenhinterziehung,
- Fälschung und Missbrauch unbarer Zahlungsmittel,
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie von Lastkraftwagen (Lkw)-, Container- und Schiffsladungen,
- Betrug zum Nachteil von Versicherungen,
- Einbruchdiebstahl in Wohnungen und andere Objekte mit zentraler Beuteverwertung,
- Geldwäsche sowie Bereitstellung von Dienstleistungen zum Transfer von Geldern und Vermögenswerten
- Korruption in Verbindung mit Wettbewerbsdelikten (Kartellabsprachen) und Untreue sowie Korruption im Zusammenhang mit Daten- und Informations-erlangung,
- Marken- und Produktpiraterie,
- Leistungen aller Art zur Bereitstellung von Gegenständen, juristischen Personen, Strohgeschäftsführern, Schein- oder Falschpersonalien sowie von Scheinrechnungen, die es Dritten ermöglichen oder erleichtern sollen, Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität zu begehen.

Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze Organisierter Kriminalität auch auf dem Gebiet der illegalen Entsorgung von Sonderabfall ab.

2.4 - Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einen Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen, sind in der Anlage genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht auf spezielle Deliktsbereiche abgestellt. In Zweifelsfällen stellen die einander zugeordneten Strafverfolgungsbehörden umgehend Einvernehmen darüber her, ob sie einen Sachverhalt als Organisierte Kriminalität bewerten.

3 - Grundlagen der Zusammenarbeit

3.1 - Die zügige und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt eine aufeinander abgestimmte Organisation der Strafverfolgungsbehörden voraus. Ein identischer Aufbau ist nicht erforderlich.

3.2 - Zuständige Stellen der Staatsanwaltschaft:

3.2.1 - Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter beziehungsweise Staatsanwältin oder Staatsanwalt bestellt, deren Aufgabe es ist, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kriminalpolizeidienststellen die Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu beobachten, zu analysieren und

Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren (OK-Beauftragte beziehungsweise OK-Beauftragter).

3.2.2 - Den zuständigen Abteilungen soll die Bearbeitung aller Verfahren zugewiesen werden, denen Organisierte Kriminalität zu Grunde liegt. Soweit besondere Zuständigkeiten bestehen, können diese hiervon ausgenommen werden.

3.2.3 - Bei dem Generalstaatsanwalt werden die verfahrensübergreifenden Aufgaben des OK-Beauftragten für den Bezirk des Generalstaatsanwaltes, für Berlin der Generalstaatsanwältin, einer Koordinatorin oder einem Koordinator übertragen. Die Koordinatorin beziehungsweise der Koordinator sorgt auch dafür, dass über die Führung von Sammelverfahren entschieden wird.

Deren Aufgabe besteht ferner darin, den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf überörtlicher Ebene zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie mit den sonst in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Behörden vorzubereiten und durchzuführen.

3.3 - OK-Dienststellen der Kriminalpolizei:

3.3.1 - Zur Aufdeckung und Verfolgung von Organisierter Kriminalität werden beim Bundeskriminalamt sowie insbesondere den Landeskriminalämtern spezialisierte Dienststellen/Einheiten eingerichtet beziehungsweise ausgebaut, die insbesondere täterorientiert und gegebenenfalls deliktsübergreifend ermitteln.

3.3.2 - In der Polizei Berlin sind dies insbesondere im Landeskriminalamt die Fachdezernate der Abteilungen

- LKA 2 - Betrug,
- LKA 3 - Finanzermittlungen, Wirtschaftskriminalität, Umwelt-/Verbraucherschutzdelikte, Polizei-/Korruptionsdelikte,
- LKA 4 - Organisierte Kriminalität und Schwere strukturelle Kriminalität,
- LKA 7 - Zentrum für Ermittlungsunterstützung, Auswertung und Cybercrime.

Ihnen obliegen in enger Abstimmung mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft die kriminalpolizeilichen Ermittlungen einschließlich der Selbstvornahme oder Veranlassung operativer Maßnahmen gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der zuständigen Fachabteilung des Landeskriminalamtes oder des Bundeskriminalamtes.

Zu ihren Aufgaben gehören ferner

- das Zusammenführen OK-relevanter Erkenntnisse,
- die Mitwirkung an der Erstellung des Kriminalitätslagebildes „Organisierte Kriminalität“,
- der Informationsaustausch
 - a) mit der Staatsanwaltschaft,
 - b) mit den Organisierte Kriminalität bearbeitenden Dienststellen,
 - c) anlassbezogen mit anderen Polizeidienststellen.

3.3.3 - Die Fachdezernate des Landeskriminalamtes werten den OK-Bereich betreffende Informationen aus und übermitteln diese einer zentralen Stelle im LKA für eine Verknüpfung mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen. Für den Informationsaustausch gilt Nummer 3.3.2 entsprechend.

3.3.4 - Das Bundeskriminalamt wertet zentral OK-relevante Informationen aus und verknüpft sie mit Erkenntnissen aus eigenen Verfahren und aus dem internationalen Bereich. Es führt im Rahmen seiner originären oder auftragsabhängigen Zuständigkeit die kriminalpolizeilichen Ermittlungen selbst oder weist sie im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einem Land zu.

3.4 - Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine Aufgabe nicht nur der in den Nummern 3.2 und 3.3 aufgeführten Dienststellen und Dienstkräfte. Vielmehr sind alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden gehalten, auf Anzeichen für Organisierte Kriminalität zu achten.

3.4.1 - Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist sicherzustellen, dass sich die Dienstkräfte an die besonderen Dezernenten wenden und, wenn die Sachbearbeitung konzentriert ist, die Verfahren abgeben können.

3.4.2 - Im Bereich der Polizei sind entsprechende Erkenntnisse an die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unter Nummer 3.3.2 genannten Fachdezernate weiterzuleiten.

4 - Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung

4.1 - Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muss es sein, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen und die im Hintergrund agierenden hauptverantwortlichen Straftäter zu erkennen, zu überführen und zur Aburteilung zu bringen.

4.1.1 - Für die Erreichung des Ermittlungsziels sind die frühzeitige Ermittlung, Sicherung und Abschöpfung von Vermögenswerten unerlässlich.

4.2 - Die Staatsanwaltschaft schaltet sich schon zu Beginn strafrechtlicher Ermittlungen in die unmittelbare Fallaufklärung ein. Die Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind abzustimmen. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

4.2.1 - Der Grundsatz, dass Ermittlungen straff und beschleunigt zu führen sind, gilt insbesondere in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität. Das vorrangige Ermittlungsziel ist aber im Auge zu behalten, auch wenn dies länger dauernde Ermittlungen erfordert.

4.2.2 - Im Interesse des vorrangigen Ermittlungszieles sind die Mittel zur Begrenzung des Verfahrensstoffes (§ 153 ff. StPO) möglichst frühzeitig zu nutzen. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf das Hauptverfahren, das sich auf die wesentlichen Vorwürfe konzentrieren sollte.

4.2.3 - Die Abfolge der Ermittlungshandlungen wird in erster Linie von dem vorrangigen Ermittlungsziel bestimmt. Einzelne Maßnahmen können vorläufig zurückgestellt werden, wenn ihre Vornahme die Erreichung dieses Zieles gefährden würde. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen wegen der Schwere der Tat oder aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten sind.

Bei der Entscheidung über die Zurückstellung ist die Regelung des § 479 Absatz 2 in Verbindung mit § 161 Absatz 3 StPO in den Blick zu nehmen, die bei einer vorläufigen Zurückstellung eines offenen Einschreitens dazu führen kann, dass eine spätere Beweisführung mit den verdeckt gewonnenen Erkenntnissen zum Zwecke der Strafverfolgung ausgeschlossen ist. Es wird daher zu prüfen sein, ob im Einzelfall eine anderweitige Beweissicherung oder ein Einschreiten ohne Preisgabe verdeckter Maßnahmen durchgeführt werden kann.

4.2.4 - Erfordert die Erledigung von Verfahren gegen Randtäter der kriminellen Organisation oder sonstige Nebenbeteiligte noch weitere Ermittlungen, so darf der schnelle Abschluss dieser Verfahren dem vorrangigen Ermittlungsziel nicht übergeordnet werden.

Bei der gebotenen Abwägung ist den Ermittlungen gegen die verantwortlichen Haupttäter der Vorzug zu geben; die übrigen Verfahren sind vorübergehend zurückzustellen.

4.3 - In Verfahren wegen Organisierter Kriminalität soll möglichst die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Anklage vertreten, die die Ermittlungen geleitet haben.

4.4 - Für die Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Informanten, bei dem Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern sowie beim Zeugenschutz gelten die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ sowie die „Gemeinsame Richtlinie der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zum Schutz gefährdeter Zeugen“ in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 - Für die Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativermittlungen gilt die Nummer 6.

5 - Verfahrenübergreifende Zusammenarbeit

5.1 - Die verfahrenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat zum Ziel, dass beide Behörden einen vertieften und gleichen Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen, gemeinsam fortentwickeln und bei den jeweiligen Einzelmaßnahmen zu Grunde legen.

Die verfahrenübergreifende Zusammenarbeit dient der effizienten Koordination von Ermittlungen, indem durch gemeinsame Detektion und Priorisierung ausgewählter

Fälle sowie durch gemeinsame zeitliche und örtliche Steuerung der Ermittlungskapazitäten Schwerpunkte entsprechend der aktuellen Lageentwicklung gesetzt werden.

5.2 - Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei vereinbaren regelmäßige Dienstbesprechungen, bei denen insbesondere erörtert werden

- Lage, voraussichtliche Entwicklung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in ihrem Bereich,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren, auch Auswirkungen von Fehlern in der Ermittlungstätigkeit,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden und aus dem Zeugenschutz, einschließlich der Sicherung der gebotenen Geheimhaltung,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung,
- örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden,
- allgemeine Fragen der Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besprechungen sollen einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, stattfinden. Bei Bedarf sollten die zuständigen Justizvollzugsbehörden zu den Besprechungen hinzugezogen werden. Den Zollbehörden und den Justizvollzugsbehörden soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Über die Zuziehung anderer Behörden entscheiden die beteiligten Stellen; über das Ergebnis der Besprechungen ist den jeweils vorgesetzten Behörden zu berichten.

5.3 - Die Besprechungen können auch auf der Ebene der Generalstaatsanwälte vereinbart werden.

5.4 - Gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind vorzusehen.

5.5 - Die Hospitation von Dienstkräften der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei bei der jeweils anderen Behörde ist zu ermöglichen.

6 - Initiativermittlungen

6.1 - Organisierte Kriminalität wird nur selten von sich aus offenbar. Strafanzeigen in diesem Bereich werden häufig nicht erstattet, unter anderem weil die Zeuginnen und Zeugen Angst vor Repressalien haben, Repressalien tatsächlich erfolgen oder die Personen selbst Teilnehmende einer Straftat sind (etwa bei Korruptionsstraftaten).

Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt daher voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativermittlungen).

6.2 - Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die - wenn auch geringe - Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht (§ 152 Absatz 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, dass sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Bleibt nach Prüfung der vorliegenden Anhaltspunkte unklar, ob ein Anfangsverdacht besteht, und sind Ansätze für weitere Nachforschungen vorhanden, so können die Strafverfolgungsbehörden diesen nachgehen. In solchen Fällen besteht keine gesetzliche Verfolgungspflicht. Ziel ist allein die Klärung, ob ein Anfangsverdacht besteht. Strafprozessuale Zwangs- und Eingriffsbefugnisse stehen den Strafverfolgungsbehörden in diesem Stadium nicht zu.

Ob und inwieweit die Strafverfolgungsbehörden sich in diesen Fällen um weitere Aufklärung bemühen, richtet sich nach Verhältnismäßigkeitserwägungen; wegen der besonderen Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität werden sie ihre Aufklärungsmöglichkeiten bei Anhaltspunkten für solche Straftaten in der Regel ausschöpfen.

6.3 - Die Befugnisse der Polizei zu Initiativermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach dem Polizeirecht.

6.4 - Bei Initiativermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten auch

in diesem Bereich eng zusammen. Für die Zusammenarbeit gelten die Nummern 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- das Ziel der Initiativvermittlungen die Klärung des Anfangsverdachts beziehungsweise der Gefahrenlage ist,
- der Staatsanwaltschaft in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht.

6.5 - Die Zusammenarbeit obliegt auf der Seite der Staatsanwaltschaft der Behörde, die für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig wäre. In Zweifelsfällen entscheidet die nächsthöhere Behörde.

7 - Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten

7.1 - Die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren sind auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen.

7.2 - Die Justizvollzugsanstalt ist über Verbindungen von Untersuchungs- oder Strafgefangenen zur Organisierten Kriminalität bei deren Aufnahme und bei Auftreten neuer Erkenntnisse während der Inhaftierung zu unterrichten. Ist eine Unterrichtung bei Aufnahme oder nach Erlangung der neuen Erkenntnisse nicht sofort möglich, ist diese unverzüglich nachzuholen. Die Unterrichtung obliegt der Staatsanwaltschaft, in Einzelfällen den zuständigen Fachdienststellen der Polizei.

7.3 - Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Staatsanwaltschaft, in Eilfällen die Fachdienststellen des Landeskriminalamtes der Abteilungen 2, 3, 4 beziehungsweise 7 über Erkenntnisse, die für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität von Bedeutung sein können. Insbesondere unterrichtet die Justizvollzugsanstalt die Staatsanwaltschaft vorab über die Einweisungsentscheidung, beabsichtigte Verlegungen oder beabsichtigte Vollzugslockerungen und bittet insofern um Stellungnahme binnen kurzer Frist, soweit die Maßnahme nicht im Einzelfall unaufschiebbar ist (unter anderem Sicherheitsverlegungen).

7.4 - Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt ist grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sicherheit oder deren Vertreter. In besonders hervorzuhebenden Fällen erfolgt die Information an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter beziehungsweise deren Vertreter.

8 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

8.1 - Zoll- und Finanzbehörden

8.1.1 - Soweit Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für

- Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Verbrauchssteuern, zum Beispiel Gold- oder Alkoholschmuggel,
- Straftaten im Sinne des § 37 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG), zum Beispiel Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Fleisch oder Getreide,
- Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), zum Beispiel illegaler Technologietransfer, oder Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) mit Auslandsbezug,
- Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, zum Beispiel Rauschgift- oder Waffenschmuggel, Warenzeichenfälschungen,

feststellen, ist der Zollfahndungsdienst zu unterrichten (vergleiche §§ 403, 116 AO, § 21 AWG). Dies kann entweder über das Zollkriminalamt - Zentrales Zollfahndungsamt - oder das örtliche Zollfahndungsamt erfolgen. Im Rahmen der dortigen Ermittlungen können sich Anhaltspunkte ergeben, die auf das Vorliegen Organisierter Kriminalität hindeuten und für deren weitere Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist. In diesen Fällen unterrichtet der Zollfahndungsdienst die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Handelt es sich bei den Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes um Ermittlungen wegen einer Zoll- oder Verbrauchssteuerstraftat, so ist hierbei das Steuergeheimnis zu beachten. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob das Steuergeheimnis durchbrochen werden kann.

8.1.2 - Soweit Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für Steuerstraftaten feststellen, ist der Steuerfahndungsdienst zu unterrichten (vergleiche §§ 403, 116 AO). Gewinnt der Steuerfahndungsdienst im Rahmen seiner steuerstrafrechtlichen Ermittlungen

Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Organisierter Kriminalität hindeuten und für dessen Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn das Steuergeheimnis dem nicht entgegensteht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

8.2 - Andere Behörden

Die Organisierte Kriminalität kann mit strafrechtlichen Mitteln allein nicht mit Erfolg bekämpft werden. Die von ihr ausgehenden Gefahren sind auch bei den Entscheidungen der Ordnungsbehörden (vergleiche Nummer 1.3) und sonstiger Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörden sollen ferner zur Aufklärung der Organisierten Kriminalität beitragen, indem sie relevante Erkenntnisse zum Beispiel über unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung oder Einschleusung von Ausländern den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

9 - Schutz der Ermittlungen

Dem Schutz der Ermittlungen kommt in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität besonders hohe Bedeutung zu. Ihm muss durch Ermittlungsbehörden und Justizvollzugsanstalten Rechnung getragen werden. Um das vorrangige Ermittlungsziel (vergleiche Nummer 4.1) nicht zu gefährden, ist zu gewährleisten, dass

- ausschließlich unmittelbar an den Ermittlungen Beteiligte Kenntnis von Maßnahmen der verdeckten Informationsgewinnung erlangen,
- in den mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befassten Dienststellen/Organisationseinheiten alle Voraussetzungen für den Schutz der Ermittlungen gegeben sind.

Die Rechte der Verteidigung bleiben unberührt.

10 - Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Richtlinie tritt am 31. März 2026 in Kraft und am 30. März 2031 außer Kraft.

(siehe Anlage auf den Folgeseiten)

Anlage

GENERELLE INDIKATOREN ZUR ERKENNUNG OK-RELEVANTER SACH- VERHALTE *)

Vorbereitung und Planung der Straftat

- präzise Planung
- Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnützen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen und ähnliches
- Arbeit auf Bestellung
- hohe Investitionen, zum Beispiel durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen

Ausführung der Straftat

- professionelle, präzise und qualifizierte Tatdurchführung
- Verwendung verhältnismäßig teurer, unbekannter oder schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse
- Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland)
- arbeitsteiliges Zusammenwirken

Verwertung der Beute aus der Straftat

- stark profitorientiert
- Rückfluss in den legalen Wirtschaftskreislauf
- Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten
- Maßnahmen der Geldwäsche

Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation
- Abschottung
- Decknamen
- Codierung in Sprache und Schrift

Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- überregional
- national
- international

Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- internes Sanktionierungssystem

Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung
- Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte
- Mitführen von vorbereiteten Vertretungsvollmachten für Rechtsanwälte
- hohe Kautionsangebote
- Bedrohung und Einschüchterung von Prozessbeteiligten
- Unauffindbarkeit von Zeugen
- typisches ängstliches Schweigen von Betroffenen
- überraschendes Auftreten von Entlastungszeugen
- Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft

- Versorgung von Angehörigen
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung

Korruption

- Einbeziehung in den luxuriösen Lebensstil der Täter
- Herbeiführen von Abhängigkeiten (zum Beispiel durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige (Casinos, Bordelle)
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt

Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen
- auffälliges Mäzenatentum unter anderem bei Sportveranstaltungen
- gezieltes Suchen von Kontakten zu Personen des öffentlichen Lebens.

*) Anmerkung: Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale. Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu deliktsspezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.

DAS DEUTSCHE BUNDESRECHT - 836. Lieferung - November 1999

Senatsverwaltungen
für Justiz und Verbraucherschutz,
und
für Inneres und Sport
und
für Bildung, Jugend und Familie

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung
über die Anwendung des § 45 JGG
im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
(Diversionsrichtlinie)**

Bekanntmachung vom 24. März 2026

JustV III C 9

Telefon: 9013-3146 oder 9013-0, intern 913-3146

InnSport III C 32

Telefon: 90223-2332 oder 90223-0, intern 9223-2332

BJF C 25

Telefon: 90227-5307 oder 90227-5050, intern 9227-5307

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

A - Allgemeines

Straftaten Jugendlicher sind häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, das die meisten Jugendlichen im Laufe ihrer persönlichen und

sozialen Entwicklung von sich aus unterlassen, ohne dass es einer Reaktion von außen bedarf. Allerdings kann dieses Verhalten auch auf den Beginn einer kriminellen Karriere hindeuten. Jeder beschuldigte junge Mensch soll die Möglichkeit haben, seine Tat wiedergutzumachen. Aufgabe der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe) ist es daher, pädagogisch angemessen und zeitnah zu reagieren. Nicht immer sind förmliche Verfahren erforderlich, das heißt die Erhebung einer Anklage oder ein Antrag im vereinfachten Jugendverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Diese bergen zum einen die Gefahr der Stigmatisierung mit der Folge einer nachteiligen Entwicklung der beziehungsweise des Jugendlichen; zum anderen erscheinen die förmlichen Verfahren nicht immer verhältnismäßig zur begangenen Straftat. Darüber hinaus verzögern sie die Reaktion auf die Straftat der oder des Jugendlichen, da sie oft erst Monate nach der Straftat beendet werden.

Gerade im Bereich leichter und mittelschwerer Kriminalität sieht daher § 45 JGG das Absehen von der Strafverfolgung - die Diversion - vor und verlagert stattdessen den Schwerpunkt auf eine erzieherische Reaktion auf die Straftat.

Dabei ermöglicht § 45 JGG der Staatsanwaltschaft folgende abgestufte Vorgehensweisen:

- **§ 45 Absatz 1 JGG**, der auf die Voraussetzungen des § 153 StPO verweist, erlaubt die sanktionslose Einstellung des Verfahrens;
- **§ 45 Absatz 2 JGG** ermöglicht der Staatsanwaltschaft, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn
 - sie eine erzieherische Maßnahme oder eine Ausgleichshandlung als ausreichende Reaktion auf die Tat erachtet,
 - diese bereits durchgeführt beziehungsweise eingeleitet wurde
 - und weder die Beteiligung einer Richterin beziehungsweise eines Richters gemäß Absatz 3 noch ein förmliches Verfahren (gemäß §§ 76 ff. JGG oder Anklageerhebung) erforderlich ist;
- **§ 45 Absatz 3 JGG** sieht die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens vor.

Das Diversionsverfahren schafft die Voraussetzungen für eine schnelle, pädagogisch angemessene Reaktion auf die Straftaten von Jugendlichen.

Ziel der Diversionsrichtlinie ist es, die einheitliche Handhabung der Diversion zwischen allen Verfahrensbeteiligten zu fördern. Gemäß dieser Richtlinie sind sowohl Vergehens- als auch Verbrechenstatbestände für Maßnahmen der Diversion geeignet.

§ 45 JGG und die nachfolgenden Grundsätze gelten **auch für Heranwachsende**, wenn die Tat nach ihrem äußeren Erscheinungsbild Merkmale jugendlicher Unreife aufweist oder die Täterin beziehungsweise der Täter zur Zeit der Tat noch einer beziehungsweise einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 Absatz 1, § 109 Absatz 2 JGG). Die Entscheidung, ob im konkreten Fall Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, bleibt der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch im Rahmen ihres Ermessensspielraumes von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in von der Richtlinie nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 JGG bejahen.

Gemäß § 68a JGG schließt das Recht auf notwendige Verteidigung bei einem Jugendlichen und Heranwachsenden die Durchführung der Diversion gemäß § 45 JGG nicht aus.

Auch bei einer möglichen politischen Motivation der Täterin oder des Täters können Diversionsverfahren in Betracht kommen.

B - Anwendungsvoraussetzungen

Das Diversionsverfahren darf nicht zur Einschränkung der Unschuldsvermutung führen; § 170 Absatz 2 StPO hat daher stets Vorrang vor der Anwendung des § 45 JGG. Ist kein hinreichender Tatverdacht gegeben, so ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 StPO einzustellen.

In den Fällen des § 45 Absatz 1 und 2 JGG ist ein Geständnis der beziehungsweise des Jugendlichen nicht erforderlich. Bestreitet die beziehungsweise der Jugendliche den Tatvorwurf jedoch ernsthaft, kommt das Diversionsverfahren nicht in Betracht, denn dann ist die Würdigung der Straftat durch die Jugendrichterin beziehungsweise den Jugendrichter in einem förmlichen Verfahren notwendig.

I. § 45 Absatz 1 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung (Verfahrenseinstellung) ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Die beziehungsweise der Jugendliche ist **Ersttäterin beziehungsweise Ersttäter**, das heißt
- sie oder er ist strafrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten,
 - sie oder er ist rechtskräftig freigesprochen worden oder
 - ein gegen sie beziehungsweise ihn geführtes Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

Wenn Jugendliche bereits im strafunmündigen Kindesalter strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, sollte eine Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft erfolgen.

- b) Bei **Zweittäterinnen und -tätern** kommt ein Vorgehen nach § 45 Absatz 1 JGG insbesondere dann in Betracht, wenn
- der Zeitabstand zwischen den beiden Taten erheblich ist oder
 - die Taten im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder die Begehungsweise nicht vergleichbar sind.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- a) Bei den Straftaten handelt es sich ausschließlich um Vergehen.
- b) Bei der Straftat handelt es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen. Anhaltspunkte für ein solches Verhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation oder aus einer Gruppe heraus sowie Handeln aus Geltungsbedürfnis, Erlebnishunger oder ähnlichen jugendtypischen Motivationen. Geringe Auswirkungen sind in der Regel bei einem Schaden bis zu 100 Euro, im Einzelfall auch bei einem höheren Schaden anzunehmen.
- c) Eine erzieherische Maßnahme ist nicht erforderlich, sofern zu erwarten ist, dass die beziehungsweise der Jugendliche auch ohne eine besondere erzieherische Maßnahme keine weiteren Straftaten begeht. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
- die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen auf die Jugendliche beziehungsweise den Jugendlichen ausreichen, um sie beziehungsweise ihn von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten,
 - die beziehungsweise der Beschuldigte Unrechtseinsicht gezeigt und nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie beziehungsweise er ihr beziehungsweise sein Verhalten bedauert,
 - die Tat lange zurückliegt und sich die beziehungsweise der Jugendliche seither ohne Begehung weiterer Straftaten gut geführt hat.

II. § 45 Absatz 2 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung oder Einleitung (§ 45 Absatz 2 Satz 1 JGG) erzieherischer Maßnahmen kommt regelmäßig unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Die beziehungsweise der Jugendliche ist **Ersttäterin beziehungsweise -täter** schwerwiegenderer Taten, die nicht mehr nach Absatz 1 eingestellt werden können.

- b) Die beziehungsweise der Jugendliche ist **Wiederholungstäterin beziehungsweise -täter**, insbesondere derjenigen Delikte, bei denen im Erstfall das Verfahren gemäß Absatz 1 eingestellt werden kann.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- a) Die Anwendung des Absatzes 2 kommt sowohl bei Verbrechen als auch bei allen schwerwiegenderen Vergehen in Betracht, sofern sich der Schaden und die Folgen für das Opfer als gering erweisen.
- b) Eine erzieherische Maßnahme (§ 45 Absatz 2 Satz 1 JGG) ist erforderlich, um die Einsicht der beziehungsweise des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern und sie beziehungsweise ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Hierunter sind erzieherisch geeignete Maßnahmen zu verstehen, die von privater oder öffentlicher Seite im Rahmen bestehender Erziehungsaufgaben durchgeführt oder eingeleitet worden sind oder werden. Diesen steht nach § 45 Absatz 2 Satz 2 JGG das (ernsthafte) Bemühen der beziehungsweise des Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Verletzten gleich.

- aa) Erzieherische Maßnahmen können von allen erwachsenen Personen aus dem sozialen Umfeld der beziehungsweise des Jugendlichen (wie zum Beispiel Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Lehrerinnen und Lehrern, Ausbilderinnen und Ausbildern) ausgehen. Reaktionen aus dem sozialen Umfeld der beziehungsweise des Jugendlichen werden durch Jugendliche in der Regel als nachdrücklicher empfunden und sind daher in besonderem Maße geeignet, die Unrechtsinsicht zu fördern und künftiges Verhalten zu beeinflussen.

Die tatsächliche Vornahme solcher erzieherischen Maßnahmen ist im Vorgang zu protokollieren, entsprechend geeignete Belege und Nachweise sind dem Vorgang beizufügen.

- bb) Erzieherische Maßnahmen können auch von der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft oder - in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft - von der Polizei angeregt werden.

Dabei können als Maßnahmen im Sinne von aa) und bb) auch solche berücksichtigt werden, die auf Eigeninitiative der oder des Jugendlichen zurückgehen.

- cc) Die Jugendstaatsanwältin beziehungsweise der Jugendstaatsanwalt selbst darf nur solche - oder weniger eingriffsintensiv- Maßnahmen anregen, die innerhalb des Rahmens des § 45 Absatz 3 JGG liegen, das heißt, die Kompetenz der Staatsanwaltschaft geht nicht über die des Gerichts in Absatz 3 hinaus. Die erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht einer Sanktion gleichkommen, denn das Diversionsverfahren dient ausschließlich erzieherischen Zwecken.

- dd) Voraussetzungen für die Durchführung beziehungsweise Einleitung der erzieherischen Maßnahme sind:

- kein ernsthaftes Bestreiten des Tatvorwurfs (ein Geständnis ist dagegen nicht erforderlich);
- das Einverständnis der beziehungsweise des Jugendlichen;
- kein Widerspruch der beziehungsweise des Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters.

III. § 45 Absatz 3 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung des formlosen **jugendrichterlichen** Erziehungsverfahrens kommt, insbesondere wenn eine ausreichende erzieherische Maßnahme, die zu einer Einstellung nach § 45 Absatz 2 JGG geführt hätte, noch nicht stattgefunden hat, in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Die beziehungsweise der Beschuldigte ist **Ersttäterin beziehungsweise -täter** im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität.
- b) Die beziehungsweise der Beschuldigte ist **Wiederholungstäterin beziehungsweise -täter** im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität.

- c) Die beziehungsweise der Beschuldigte hat ein glaubhaftes **Geständnis** abgelegt.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- a) Ein Vorgehen nach § 45 Absatz 3 JGG kommt bei Vergehen und Verbrechen in Betracht.
- b) Die Staatsanwaltschaft hält das formlose richterliche Erziehungsverfahren insbesondere aus folgenden Gründen für erforderlich:
 - die Schwere des Delikts sowie die in der Tat oder der Täterpersönlichkeit begründeten Umstände erfordern ein jugendrichterliches Verfahren,
 - eine erzieherische Maßnahme konnte durch die Staatsanwaltschaft bisher nicht auf freiwilliger Basis des Jugendlichen herbeigeführt werden.
- c) Die Staatsanwaltschaft hält die Erhebung der Anklage nicht für geboten.
- d) Die Staatsanwaltschaft regt die Erteilung von Ermahnungen, Weisungen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 7, 9 JGG oder Auflagen (§ 15 Absatz 1 und 2 JGG) durch die Jugendrichterin beziehungsweise den Jugendrichter an.
- e) Die beziehungsweise der Jugendliche ist der erzieherischen Maßnahme des Gerichts nachgekommen.

C - Verfahrensvoraussetzungen

I. Polizei

Die Bearbeitung von diversionsgeeigneten Verfahren wird von speziell geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten übernommen.

Liegt aus der Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für das Diversionsverfahren eignet, so prüft sie, ob eine Diversion gemäß

- § 45 Absatz 1 JGG (ohne erzieherische Maßnahme) oder
- § 45 Absatz 2 JGG (nach Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme) angemessen ist.

Eine solche Prüfung kann auch durch die Jugendgerichtshilfe angeregt werden. Die Polizei nimmt frühzeitig telefonische Rücksprache mit der zuständigen Ansprechpartnerin beziehungsweise dem zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft über die Diversionseignung auf. Über das Ergebnis dieser Rücksprache ist durch die Polizei ein Aktenvermerk zu fertigen.

1. § 45 Absatz 1 JGG

a) Ermittlungen

Erscheint der Polizei eine Diversion ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme möglich, so ist die PDV 382 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld der oder des Beschuldigten unterbleiben, um sie beziehungsweise ihn nicht mehr als unvermeidbar bloßzustellen.

b) Vernehmung

Die beziehungsweise der Jugendliche soll eingehend von der Polizei vernommen werden. Die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen. Ist kein Erziehungsberechtigter und/oder kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesem die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und/oder kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, so dies dem Wohl des Jugendlichen dient und nicht das Strafverfahren beeinträchtigt.

Die Polizei weist die beziehungsweise den Jugendlichen in der Vernehmung auf die Unrechtmäßigkeit ihres beziehungsweise seines Verhaltens hin. Erscheint die beziehungsweise der Jugendliche nicht zur Vernehmung, so bedarf es keiner erneuten Ladung.

c) Aktenvermerk

Folgende für die Diversionsentscheidung nach § 45 Absatz 1 JGG bedeutsamen Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- Unrechtseinsicht der beziehungsweise des Jugendlichen
- Wirkung des Verfahrens auf die Jugendliche beziehungsweise den Jugendlichen
- Nachteilige Tatfolgen für die beziehungsweise den Jugendlichen (zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, schulische Reaktionen)
- Freiwilliger Verzicht der beziehungsweise des Jugendlichen auf Tatwerkzeuge
- Freiwilliger Verzicht der beziehungsweise des Jugendlichen auf durch die Tat hervorgebrachte Gegenstände
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder EDV-Programme

d) Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluss der Ermittlungen legt die Polizei die Akten der Staatsanwaltschaft mit der im Schlussbericht verschriftlichten Anregung vor, von der Strafverfolgung gemäß § 45 Absatz 1 JGG abzusehen.

e) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe im Strafverfahren)

Die Jugendgerichtshilfe ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.

Gemäß § 70 Absatz 2 JGG erfolgt durch die Polizei mit der Versendung der Beschuldigtenvorladung parallel eine Mitteilung (K420) an die zuständige Jugendgerichtshilfe. Die Mitteilung enthält die Grunddaten zur beschuldigten Person, den voraussichtlichen Vernehmungstermin sowie als Anlage die Strafanzeige. Die Jugendgerichtshilfe wird mit der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft ein weiteres Mal unterrichtet. Dieser Mitteilung (K420) wird der Schlussbericht, der Personalbogen beziehungsweise die Beschuldigtenvernehmung mit dem Eindrucksvermerk beigelegt.

2. § 45 Absatz 2 JGG

a) Ermittlungen

Der Vorladung ist das Merkblatt zum Diversionsverfahren beizufügen. Es gelten die oben zu § 45 Absatz 1 JGG ausgeführten Grundsätze.

b) Vernehmung

Die beziehungsweise der Jugendliche soll eingehend polizeilich vernommen werden.

- aa) Im Zusammenhang mit der Vernehmung führt die Polizei ein normverdeutlichendes Gespräch mit der beziehungsweise dem Jugendlichen, sofern der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen ist und entweder ein glaubhaftes Geständnis vorliegt oder die beziehungsweise der Jugendliche von der Polizei auf frischer Tat betroffen worden ist und sie beziehungsweise er die Tat nicht ernsthaft bestreitet. Den Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern steht ein Anwesenheits- und Mitwirkungsrecht gemäß § 67 JGG zu. Ausnahmen sind gemäß § 67 JGG zu beachten. Ist kein Erziehungsberechtigter und/oder kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesem die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und/oder kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, so dies dem Wohl des Jugendlichen dient und nicht das Strafverfahren beeinträchtigt. Ist nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft eine Einstellung nach § 45 Absatz 2 JGG zu erwarten, so ist gemäß § 68a Absatz 1 Satz 2 JGG die Bestellung eines Pflichtverteidigers entbehrlich, auch wenn es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt.

bb) Erscheint die beziehungsweise der Jugendliche zur Vernehmung auf einmalige Ladung nicht, unterbleibt die Anregung des § 45 Absatz 2 JGG.

c) Aktenvermerk

Folgende für die Diversionsentscheidung nach § 45 Absatz 2 JGG bedeutende Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen und gegebenenfalls Nachweise einzuholen:

- aus dem sozialen Umfeld der beziehungsweise des Jugendlichen (zum Beispiel von Eltern, Geschädigten, Schule oder Ausbilderin beziehungsweise Ausbilder) getroffene oder zu erwartende erzieherische Maßnahmen,
- Wiedergutmachungsleistungen, die die beziehungsweise der Jugendliche gegenüber der beziehungsweise dem Geschädigten von sich aus erbracht hat (zum Beispiel Entschuldigung, Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeldzahlungen, Arbeitsleistungen),
- sonstige Leistungen, die die beziehungsweise der Jugendliche von sich aus erbracht hat (zum Beispiel das Bemühen um einen Schadensausgleich, gemeinnützige Arbeit, Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht oder an einem Erste-Hilfe-Kurs),
- Bereitschaft der beziehungsweise des Jugendlichen zur Schadenswiedergutmachung,
- die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG Bln ergangen sind,
- sowie die bereits unter C. I. 1. c) erwähnten Umstände.

d) Weiteres Vorgehen

aa) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen bereits erfolgt.

(1) Sind nach Einschätzung der Polizei ausreichende erzieherische Maßnahmen - gegebenenfalls durch Dritte - bereits eingeleitet beziehungsweise durchgeführt worden, so vermerkt die Polizei dies in den Akten und leitet diese der Staatsanwaltschaft mit der Anregung zu, von der Verfolgung gemäß § 45 Absatz 2 JGG abzusehen.

(2) Es gelten die Unterrichtungspflichten nach § 70 Absatz 2 JGG.

bb) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen noch nicht erfolgt:

(1) Die Polizei nimmt zunächst telefonisch mit der Ansprechpartnerin beziehungsweise dem Ansprechpartner der Polizei bei der Staatsanwaltschaft Rücksprache und erläutert ihr beziehungsweise ihm den vorliegenden Sachverhalt, sofern eine Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Absatz 2 JGG im Hinblick auf noch zu veranlassende erzieherische Maßnahmen in Betracht kommt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob die pädagogischen Fachkräfte eingeschaltet werden. Eine pädagogische Fachkraft ist eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe der Jugendämter oder eines freien Trägers der Jugendhilfe.

(2) Die Polizei hält das Ergebnis des Gespräches in einem Aktenvermerk fest.

(3) Ist die Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte erforderlich, erläutert die Beamtin beziehungsweise der Beamte der beziehungsweise dem Jugendlichen das Verfahren, schließt mit ihr beziehungsweise ihm die in der Anlage 2 enthaltene „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungs-voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 JGG“ (Pol 1025/K825), händigt der beziehungsweise dem Jugendlichen eine Abschrift der Diversionsvereinbarung aus und verweist sie beziehungsweise ihn an die pädagogischen Fachkräfte. Die pädagogischen Fachkräfte werden durch die Beamtin beziehungsweise den Beamten darüber informiert, dass sich innerhalb der nächsten sieben Tage eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher bei ihnen melden wird.

(4) Ist als erzieherische Maßnahme ein Schadensausgleich einer oder einem Geschädigten angedacht, kontaktiert und belehrt die Polizei zunächst die Geschädigtenseite zum vorgesehenen Schadensausgleich. Wird seitens der oder des Geschädigten der Verfahrensweise nicht widersprochen, so

übermittelt die Polizei den pädagogischen Fachkräften Kontaktdaten der beziehungsweise des Jugendlichen, Name und Telefonnummer der oder des Geschädigten sowie eine kurze Falldarstellung.

Die pädagogische Fachkraft, soweit diese nicht der öffentlichen Jugendhilfe angehört, informiert die zuständige Jugendgerichtshilfe über die Einleitung und das Ergebnis einer Diversionsmaßnahme. Sobald der Bericht der pädagogischen Fachkräfte über die abgeschlossene Maßnahme mit dem zur Weitergabe persönlicher Daten zuvor von ihnen eingeholten Einverständnis der beziehungsweise des Tatverdächtigen und gegebenenfalls ihrer beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter bei der Polizei eingegangen ist, übersendet die Polizei die Akten an die Staatsanwaltschaft.

Werden in dem Vorgang noch weitere Tatverdächtige geführt, die nicht für eine Diversion über die pädagogischen Fachkräfte in Betracht kommen, wird der Vorgang (auch bei noch ausstehendem Bericht der pädagogischen Fachkräfte) sofort an die Staatsanwaltschaft übersandt.

II. Diversionsberatung und -vermittlung

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Schadenswiedergutmachung. Die Diversionsberatung und -vermittlung wird durch in der Jugendhilfe tätige pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 JGG durchgeführt.

Ziele und Aufgaben umfassen unter anderem:

- Förderung eines eigenverantwortlichen Handelns,
- Unterstützung bei jugendtypischen Entwicklungsaufgaben,
- Tauschgleich unter Berücksichtigung der Perspektive und Interessen der Geschädigtenseite,
- Wiederherstellung des sozialen Friedens,
- Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenzen von Erziehungsberechtigten.

Es sollen erzieherisch wirkungsorientierte Maßnahmen vereinbart werden.

Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter keine Einwände erheben.

Werden in den Fällen des § 45 Absatz 2 JGG die pädagogischen Fachkräfte nach oben genannten Verfahrensgrundsätzen beteiligt, so ist wie folgt zu verfahren:

1. **Es soll geprüft werden**, welche erzieherische Maßnahme geeignet ist.
 - a) Die pädagogischen Fachkräfte des freien Trägers der Jugendhilfe führen erzieherische Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten selbst und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe, durch. In Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden. Nach Erledigung der Maßnahme wird der Ergebnisbericht der Jugendgerichtshilfe übermittelt. Der Polizei wird parallel der Ergebnisbericht mit dem zuvor von den pädagogischen Fachkräften eingeholten Einverständnis der beziehungsweise des Tatverdächtigen und gegebenenfalls ihrer beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter übersandt und mitgeteilt, ob die Diversionsmaßnahme mit oder ohne Erfolg stattgefunden hat. Konnte die Diversionsmaßnahme nicht erfolgreich durchgeführt werden, sind die Gründe des Scheiterns ebenfalls der Polizei mitzuteilen.
 - b) Wird eine mittel- oder längerfristige Maßnahme für erforderlich gehalten, so teilt die pädagogische Fachkraft des freien Trägers der Jugendhilfe dies der Polizei und der zuständigen Jugendgerichtshilfe mit.
2. **Nimmt die beziehungsweise der Jugendliche** nicht innerhalb der vereinbarten einwöchigen Frist von sich aus Kontakt mit der pädagogischen Fachkraft auf, teilt die pädagogische Fachkraft dies umgehend der Polizei mit.
3. **Die pädagogischen Fachkräfte** haben die ihnen gegebenenfalls übermittelten Auskünfte zu vernichten, sobald sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen.

III. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft in jedem Stadium des Verfahrens unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, ob die Einstellung des Verfahrens angesichts des

in Rede stehenden Tatvorwurfs und der in der Person der beziehungsweise des Beschuldigten begründeten Umstände in Betracht kommt.

1. § 45 Absatz 1 JGG

Ist nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Absatz 1 JGG ohne erzieherische Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

a) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

Diese ist erforderlich, um alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände zu erfassen.

b) Einstellungsmitteilung

Die schriftliche Einstellungsmitteilung soll der beziehungsweise dem Jugendlichen ihr beziehungsweise sein Fehlverhalten und ihre beziehungsweise seine Verantwortlichkeit verdeutlichen und zeigen, dass die Tat nicht ohne Reaktion geblieben ist.

2. § 45 Absatz 2 JGG

Ist nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Absatz 2 JGG mit erzieherischer Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

a) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

Ist die Jugendgerichtshilfe nicht bereits unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für erforderlich erachtet, die Jugendgerichtshilfe zu den für die Entscheidung maßgeblichen Umständen an. Dies sind insbesondere:

- bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen,
- Stellungnahme zur Diversion unter Würdigung der Persönlichkeit, der Tatumstände und der sozialen Beziehungen der beziehungsweise des Jugendlichen im konkreten Fall.

Gibt die Jugendgerichtshilfe nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist die Stellungnahme ab, so ist davon auszugehen, dass die Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion unbedenklich ist.

b) Einleitung weiterer erzieherischer Maßnahmen

Hält die Staatsanwaltschaft weitere erzieherische Maßnahmen für erforderlich, so stehen ihr insbesondere die Weisungen und Auflagen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 7 und 9, § 15 Absatz 1 JGG für entsprechende Anregungen zur Verfügung (vergleiche B. II. 2. b) cc) der Richtlinie).

c) Einstellungsmitteilung

Die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft wird der beziehungsweise dem Beschuldigten entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder mit einem jugendgemäßbegründeten Bescheid bekannt gegeben.

Die Jugendgerichtshilfe ist über die Einstellung zu unterrichten.

IV. Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe im Strafverfahren)

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung des § 45 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet.

Insbesondere weist die Jugendgerichtshilfe beschuldigte Jugendliche und Heranwachsende auf die Möglichkeit der Unterstützung bei der Wiedergutmachung der Straftat durch die pädagogischen Fachkräfte hin. Eine Vermittlung durch die Jugendgerichtshilfe an den beauftragten freien Träger zum Zwecke der Schadenswiedergutmachung oder sonstiger erzieherischer Maßnahmen ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

Ihr bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei der Entscheidungsträgerin beziehungsweise dem Entscheidungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen.

D - Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz lädt regelmäßig zu Steuerungsunden ein, an denen neben Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, der Staatsanwaltschaft Berlin und der für Inneres und für Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, Angehörige der Jugendgerichte und pädagogische Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe und Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen.

Die Steuerungsrunde kann bei Bedarf Treffen von Praktikerinnen und Praktikern anregen.

E - Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 15. November 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 14. November 2030 außer Kraft.

(siehe Anlage 1 und Anlage 2 auf den Folgeseiten)

Berlin, den 2. Februar 2026

Dr. Felor Badenberg

Berlin den 27. Februar 2026

Iris Spranger

Berlin, den 24. März 2026

Katharina Günther-Wünsch

Polizei Berlin



Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung
(Diversionsverfahren)
Merkblatt für junge Tatverdächtige und ihre Eltern

Die Staatsanwaltschaft **kann** auf die Erhebung einer Anklage verzichten und das **Strafverfahren** unter den folgenden Voraussetzungen **einstellen**¹:

- Sie sind **jugendlich** (14-17 Jahre) **oder heranwachsend** (18-20 Jahre) und werden einer Straftat beschuldigt.
- Sie **erscheinen auf Vorladung** bei der Polizei und **sagen zur Sache aus**.
- Sie **entscheiden sich dafür**, an dem Verfahren teilnehmen zu wollen. Sind Sie noch nicht 18 Jahre alt, müssen die Eltern zustimmen.
- Die Polizei hält nach der Vernehmung Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft. Die **Staatsanwaltschaft stimmt dem Verfahren zu**.


Wie geht es nach der Vernehmung weiter?

Sie erhalten von der Polizei die Telefonnummer der zuständigen pädagogischen Fachkräfte. **Nach der Vernehmung müssen Sie sich innerhalb einer Woche telefonisch** melden, um **einen Termin zu vereinbaren**. Die dort arbeitenden pädagogischen Fachkräfte führen mit Ihnen bei dem ersten Termin ein Gespräch und vereinbaren angemessene pädagogische **Maßnahmen**, z.B.:

- eine **Entschuldigung** bei der oder dem Geschädigten,
- ein **Ausgleichsgespräch** mit der oder dem Geschädigten,
- eine **Schadenswiedergutmachung** durch eigene Arbeit.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen Sie bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahme. Zum Schluss wird die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Maßnahme informiert. Die Polizei erhält keine weiteren Informationen über die durchgeführten Maßnahmen. Die **Staatsanwaltschaft prüft dann**, ob die Maßnahmen zu einer **Einstellung Ihres Verfahrens** führen können.

Die pädagogischen Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten unabhängig von der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

<p>Weitere Informationen zum Diversionsverfahren erhalten Sie von der Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, Samariterstraße 19, 10247 Berlin, Tel. 030/33007782, mobil: 0173 4053228 E-Mail: diversion@lvs.stiftung-spi.de www.stiftung-spi.de oder von der zuständigen Jugendgerichtshilfe ihres Bezirksamtes BA Neukölln Jugend, Jugendamt Tel.: 030 90239 - 0 Email: Jugendgerichtshilfe@bezirksamt-neukoelln.de</p>	 <p>https://youtu.be/di7J72XNlp8</p>
---	--

¹ Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport und Bildung, Jugend und Familie über die Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)

Polizei Berlin



Vorgangs-Nr.	Vermittlung	(030) 4664 - 0
Dienststelle	Telefon	(030) 4664 -
Anschrift	Fax	(030) 4664 -
	E-Mail	
Bearbeiter/-in	Internet	www.polizei.berlin.de
Zimmer / Etage	Datum	

Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Gesprächsbeginn Uhr

Tatvorwurf

Personalien der/des beschuldigten Jugendlichen/ der/des beschuldigten Heranwachsenden

Familien-/Ehename

Vorname(n)

Geburtsdatum/-ort

Anschrift

Schule / Beruf /

sonstige Tätigkeit

Erziehungsberechtigte(r) Ja Nein
 ist / sind zugegen

Name und Wohnanschrift des / der Erziehungsberechtigten, falls anwesend

1.

2.

Mir wurde auf Anregung der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, bis zum Kontakt zu der pädagogischen Fachkraft (einwöchige Frist)

(Name und Dienststelle der pädagogischen Fachkraft)

aufzunehmen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ich innerhalb der Frist Kontakt zu der pädagogischen Fachkraft aufnehme.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Erfüllung der Vereinbarung die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt.

Gesprächsende Uhr

 Unterschrift der/des Beschuldigten

 Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten (sofern zugegen)

 Unterschrift der/des Sachbearbeiters/in

K825 - Diversionsvereinbarung / Stand 15.10.2025

Allgemeine Verfügung zur Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

Bekanntmachung vom 21. April 2026

JustV ZS A 5

Telefon: 9013-3388 oder 9013-0, intern 913-3388

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird deshalb wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft“ wird durch die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 136 Behandlung des Auftrags, Ladung zum Termin“ wird durch die Angabe „§ 136 Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 4 wird nach den Worten „übersetzt ist“ die Angabe „(§ 109b Absatz 2 ZRHO in Verbindung mit § 101 ZRHO)“ eingefügt.
3. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu. ²Abweichend von Satz 1 stellt der Gerichtsvollzieher alle betroffenen Dokumente in derselben elektronischen Nachricht über das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO eröffnete Postfach zu, wenn eine rangwahrende gleichzeitige Zustellung gemäß § 121 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 125 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 3 oder § 153 Absatz 8 Satz 2, nur dadurch gewährleistet werden kann.“

4. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO“ ersetzt.

5. § 63 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Protokoll ist im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckungshandlungen und an Ort und Stelle aufzunehmen. ²Werden Abweichungen von dieser Regel notwendig, so sind die Gründe hierfür im Protokoll anzugeben. ³Das Protokoll ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen. ⁴Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage mittels Unterzeichnung des Gerichtsvollziehers abzuschließen.“

- 4) ¹Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. ²Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). ³Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigefügt zu werden.“

6. In § 121 Absatz 2 Satz 7 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 GVO“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 GVO“ ersetzt.

7. § 135 erhält folgende Fassung:

„§ 135

Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft

¹Bevor der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft bestimmt, holt er eine Auskunft aus dem Vermögensverzeichnisregister ein. ²Daneben kann er das Schuldnerverzeichnis einsehen und den Schuldner befragen, ob dieser innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat. ³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

8. § 136 erhält folgende Fassung:

„§ 136

**Bestimmung von Zeit, Ort und Art
der Abnahme der Vermögensauskunft,
Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags**

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 802f Absatz 2 Satz 4 ZPO den Ort (in seinen Geschäftsräumen, in der Wohnung des Schuldners oder an einem anderen geeigneten Ort) und die Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung) der Abnahme der Vermögensauskunft. ²Bei der Ermessensausübung trägt er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, angemessene Rechnung. ³Widerspricht der Schuldner einer der Abnahmemodalitäten nach § 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO, so trifft der Gerichtsvollzieher eine Neubestimmung und wählt hierzu zwischen den unwidersprochen gebliebenen Abnahmeorten und Abnahmearten aus. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann die Neubestimmung bereits vorsorglich für den Fall des Widerspruchs in der Ladung nach Satz 1 treffen. ⁵Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach § 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfolgen. ⁶Zwischen der Zahlungsaufforderung und dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft müssen mindestens zwei Wochen, zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung und dem Terminstag müssen wenigstens drei Tage (§ 217 ZPO) liegen. ⁷Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 5 ZPO erforderlichen Belehrungen, je eine Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt bei. ⁸Soweit dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. ⁹Hat der Gläubiger mit dem Auftrag Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. ¹⁰Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Kopie des Fragenkatalogs nachträglich formlos unter Hinweis auf den Termin.

(2) ¹Einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners über Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach § 802f Absätze 1 bis 5 ZPO bedarf es nicht. ²Der Gerichtsvollzieher teilt dem Gläubiger oder dessen Prozessbevollmächtigtem die Terminbestimmung formlos mit, sofern dieser nicht hierauf verzichtet hat.

(3) Im Falle der Terminbestimmung bei Widerspruch des Schuldners gegen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO gelten Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 1 nicht.“

9. § 138 erhält folgende Fassung:

„§ 138

Durchführung des Termins

(1) ¹Der Termin ist nicht öffentlich. ²Der Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnisse erlangen. ³Der Gläubiger, sein Prozessbevollmächtigter, der Prozessbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. ⁵Nimmt der Gläubiger am Termin teil, kann er den Schuldner innerhalb der diesem nach § 802c ZPO obliegenden Auskunftspflicht befragen und Vorhalte machen. ⁶Er kann den Gerichtsvollzieher zum Termin auch schriftlich auf Vermögenswerte des Schuldners, zu denen er fehlende oder unrichtige Angaben des Schuldners befürchtet, hinweisen, damit dieser dem Schuldner bei Abwesenheit des Gläubigers im Termin den Vorhalt macht. ⁷Der Grundsatz der gütlichen Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 802b ZPO) ist auch in dem Termin vorrangig zu beachten (vergleiche § 68).

(2) Zu Beginn des Termins hat der Gerichtsvollzieher

- a) bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung darauf hinzuweisen, dass wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen sind und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nicht zugelassene Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können,

- b) sich von der Identität des Schuldners zweifelsfrei zu überzeugen (beispielsweise bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises) und bei Zweifeln an der Identität einen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Abnahmetermin abzubrechen und stattdessen zu einem Präsenztermin zu laden,
- c) den Schuldner nach § 802c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 480 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hinzuweisen.

(3) ¹Neben dem über den Ablauf des Termins zu erstellenden Protokoll (§ 63) errichtet der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 7 ZPO eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). ²Dem Schuldner unverständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. ³Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. ⁴Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. ⁵Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. ⁶Verweigert der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sind die von ihm dafür vorgebrachten Gründe in das Terminprotokoll aufzunehmen.“

10. § 139 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit, am selben Ort und in derselben Art, soweit dies unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen nach § 136 Absatz 1 Satz 6 möglich ist.“

11. § 145 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 5 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 7 ZPO)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 6 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 8 ZPO)“ ersetzt.

12. § 182 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Versteigerung kann als Präsenzversteigerung ausschließlich an einem geeigneten Versteigerungsort, als virtuelle öffentliche Versteigerung oder als hybride öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1236 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB). ²Geeignet ist ein Versteigerungsort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. ³Unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes werden öffentlich bekannt gemacht der Zeitpunkt der Versteigerung, bei einer Präsenzversteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung außerdem der Versteigerungsort sowie bei einer virtuellen öffentlichen Versteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung die Zugangsdaten (§ 1237 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 3 BGB). ⁴Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). ⁵Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen Pfandverkauf handelt. ⁶Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekanntzumachen. ⁷Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingedruckt, so ist ein Belegexemplar zu den Akten zu nehmen.“

13. § 183 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bar“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Das Gebot des Eigentümers und - wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet - das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB).“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten an ihn abzuführen wäre; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten gezahlt sind.“

14. § 184 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt, sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll zu vermerken.“

II.

Diese AV tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 16 Absatz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 20. April 2026

MVKU I C 210-14054

Telefon: 9025-2378 oder 9025-0, intern 925-2378

Die Firma **NTT Global Data Centers BER 2 GmbH**, Voltastraße 15, 65795 Hattersheim am Rhein, hat bei mir nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Netzersatzanlage auf dem Grundstück Lankwitzer Straße 45-47, 12107 Berlin, gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der bestehenden Netzersatzanlage des Rechenzentrums auf dem Gelände des Marienparks in Berlin-Tempelhof-Schöneberg auf eine Feuerungswärmeleistung von 300,32 MW im Wege der Errichtung von 24 Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtleistung von 192,48 MW für das Bauteil C2 anstelle der ursprünglich genehmigten 14 Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtleistung von 90,6 MW für die nicht errichteten Bauteile C und D.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist vorgesehen für August 2027.

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, liegen zur Einsichtnahme aus:

vom 8. Mai 2026 bis 8. Juni 2026

zum Herunterladen von der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

www.berlin.de/umweltbekanntmachungen

Sollte Ihnen diese Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dateien nicht zur Verfügung stehen, kann Ihnen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich unter der oben genannten Telefonnummer oder unter der E-Mail-Adresse: michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Nachfolgend genannte behördliche Unterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- UVP-Bericht vom 10. April 2026

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 8. Mai 2026 bis einschließlich 8. Juli 2026** schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Das Genehmigungsverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen im Genehmigungsverfahren gilt auch für Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Erörterungstermin

Gehen Einwendungen zum Vorhaben ein, ist für den **24. Juli 2026 um 10 Uhr** ein Erörterungstermin im Raum R2/106 des Dienstgebäudes Brückenstraße 5 a, 10179 Berlin, vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite:

www.berlin.de/umweltbekanntmachungen

bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Absatz 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV sowie des § 9 Absatz 2 Nummer 1 UVPG.

Rechtsgrundlagen

B I m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist

4 . B I m S c h V

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 355) geändert worden ist

9. BImSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist

UVP G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die Änderung und die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs 3-95 (Buch - Am Sandhaus) und die Fortführung als Bebauungsplanverfahren 3-95a und als Bebauungsplanverfahren 3-95b VE im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch

Bekanntmachung vom 17. April 2026

Stadt II W 12

Telefon: 90173-4246 oder 90173-0, intern 9173-4246

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat am 17. April 2026 die Änderung und die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs **3-95** (Buch - Am Sandhaus) im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch, und die Fortführung als Bebauungsplanverfahren **3-95a** und als Bebauungsplanverfahren **3-95b VE** beschlossen:

Bebauungsplanverfahren **3-95a** für Teilflächen nördlich und südlich der Straße Am Sandhaus sowie Teilflächen der Wiltbergstraße, nördlich der großen Moorlinse, östlich der Hobrechtsfelder Chaussee sowie Teilflächen des Bucher Forsts sowie des ehemaligen Krankenhauses des Ministeriums für Staatssicherheit im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch

und

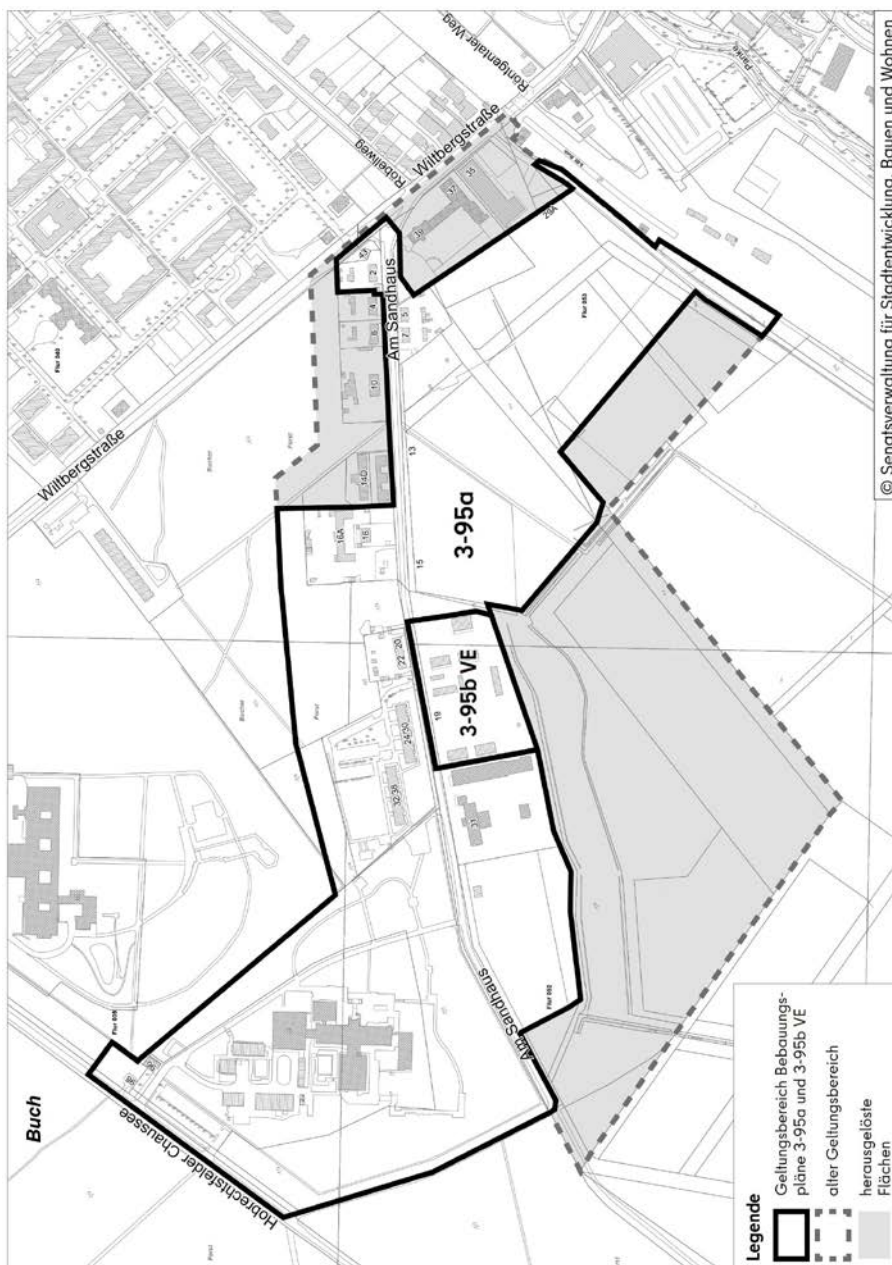
Bebauungsplanverfahren **3-95b VE** für das Grundstück Am Sandhaus 19 sowie Teile der Straßenfläche der Straße Am Sandhaus im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Referat II W beauftragt.

Rechtsgrundlage

Der Beschluss erfolgt in Anwendung des § 7 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, und des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoportal Berlin/ALKIS)



Architektenkammer Berlin

**Fortbildungs- und Praktikumsordnung vom 27. November 2025
- Berichtigung -**

Bekanntmachung vom 21. April 2025

Telefon: 293307-0

Die im Amtsblatt für Berlin Nr. 16 vom 17. April 2026 (ABl. S. 934) veröffentlichte Fortbildungs- und Praktikumsordnung der Architektenkammer Berlin vom 27. November 2025 wird wie folgt berichtigt; alle anderen Angaben bleiben unverändert bestehen:

1. In § 1 Abs. 2 im vorletzten Satz werden die Worte „tätig sind“ ersetzt durch „oder als wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Stundenanteil von mindestens 20 Stunden tätig sind“.
2. In § 3 Abs. 1 wird „wenn die Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „8“ ersetzt. Es wird ein vierter Satz „ Es wird über den Mindestumfang aus Satz 2 hinaus ein Fortbildungsumfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten empfohlen.“ ergänzt.
4. In § 6 wird vor dem Wort „Anerkennung“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

Ärzttekammer Berlin

Fünfte Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 18. Februar 2026

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 241, 242) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin vom 8. Mai 2019 und 27. November 2019 (ABl. S. 8406), die zuletzt durch die Vierte Änderung vom 19. November 2025 (ABl. 2026 S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses wird in Nummer 5.03 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel II

Die Fünfte Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.06.2025 (GVBl. S. 241, 242), genehmigt.

Berlin, den 16. April 2026

Im Auftrag

L.S.

gez.

Strohsal

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat mit Datum vom 16. April 2026 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Fünfte Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin vom 18. Februar 2026 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 2026

PD Dr. med. Peter Bobbert
Präsident

Dr. med. Matthias Blöchle
Vizepräsident

L.S.

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Telefon: 78732-941

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) - Anstalt öffentlichen Rechts - sind jeweils zwei der Nachfolgenden berechtigt:

1. **die Vorstandsmitglieder** gemäß § 11 Absatz 1 BBBG
 - **Dr. Johannes Kleinsorg** (Vorstandsvorsitzender)
 - **Marie Rupprecht** (Vorständin)
2. **die Handlungsbevollmächtigten** gemäß § 11 Absatz 1 BBBG
 - **Nikolaus Arndt**, Abteilungsleiter Personal
 - **Veronika Asecka**, Unternehmensjuristin
 - **Daniel Bernstein**, Abteilungsleiter IT
 - **Ines Blau**, Teamleiterin Standortmanagement
 - **Monika Buder**, stellvertretende Abteilungsleiterin Einkauf
 - **Sylvia Eckert**, Abteilungsleiterin Finanzen
 - **Ricardo Haas**, Abteilungsleiter Betrieb
 - **Mario Iliades**, Abteilungsleiter Technik
 - **Christoph Irrgang**, Abteilungsleiter Governance
 - **Mario Jungkuhn**, Betrieb/Regionalleitung
 - **Stefan Kreuder**, Betrieb/Regionalleitung
 - **Martin Krüger**, Betrieb/Regionalleitung
 - **Felix Kruse**, Teamleiter Controlling
 - **Ina Kühn**, Teamleiterin Finanzen/Buchhaltung
 - **Nadine Lachmund**, Teamleiterin Betrieb | Marketing
 - **Peter Lange**, Teamleiter IT/Infrastruktur
 - **Carsten Lüdtke**, Teamleiter Technik/Technischer Erhalt
 - **Bernd Malessa**, Teamleiter Technik/Technischer Betrieb
 - **Sven Markurt**, Abteilungsleiter Einkauf
 - **Julia Orth**, Betrieb/Regionalleitung
 - **Lena Peter**, Betrieb/Regionalleitung
 - **Sascha Schmidt**, Betrieb/Regionalleitung
 - **Taha Sengül**, Teamleiter Technik/Technische Entwicklung
 - **Kristina Tschennett**, Abteilungsleiterin Kommunikation
 - **Rebecca Wellenthin**, stellvertretende Abteilungsleiterin Personal

jeweils gemeinsam mit einer/einem der unter Nummer 1 Genannten
3. **Die unter Nummer 1 Genannten** zeichnen mit ihren Namen, die unter Nummer 2 genannten bevollmächtigten Arbeitnehmer/-innen zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.
4. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für Geschäfte des laufenden Betriebes, des Bestellwesens und des Schriftverkehrs, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
5. **Mit dieser Bekanntmachung** werden alle vorangegangenen Bekanntmachungen gegenstandslos.

Polizei Berlin

**Beschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen
und der Versammlungsfreiheit
am 8. Mai 2026, 06:00 Uhr, bis zum 9. Mai 2026, 22:00 Uhr,
in drei begrenzten Bereichen
der Bezirke, Treptow-Köpenick, Mitte, Pankow**

Bekanntmachung vom 22. April 2026

PolBln Dir 2 St 1113

Telefon: 4664-201113 oder 4664-0, intern 99400-201113

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) sowie gemäß § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. In der Zeit vom 8. Mai 2026, 06:00 Uhr, bis zum 9. Mai 2026, 22:00 Uhr, wird in den unter II. bezeichneten Bereichen der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und die Versammlungsfreiheit dahingehend beschränkt, dass
- a) das Tragen von militärischen Uniformen und Teile von Uniformen,
 - b) das Tragen von militärischen Abzeichen,
 - c) das einzelne oder hervorgehobene Zeigen der Buchstaben „V“ oder „Z“,
 - d) das Zeigen von St.-Georgs-Bändern,
 - e) das Zeigen von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug, Wappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), von Belarus, der autonomen Teil-Republik Tschetschenien sowie Bildnisse der jeweiligen Staatsoberhäupter,
 - f) das Zeigen von Symbolik und Kennzeichen, die geeignet sind, den Russland-Ukraine-Krieg zu verherrlichen, zum Beispiel das Zeigen der Flagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), das Verwenden von russischen und sowjetischen Militärflaggen, das Zeigen von Darstellungen des ukrainischen Staatsgebietes ohne den Donbass (Oblasten Luhansk und Donezk, Cherson, Saporischschja und der Krim), Flaggen der Separatistengebiete Luhansk und Donezk und der derzeit unter russischer Kontrolle stehenden Gebiete Cherson, Saporischschja und der Krim,
 - g) das Abspielen und Singen russischer Marsch- beziehungsweise Militärlieder (insbesondere aller Varianten des Liedes „Der Heilige Krieg“, Swjaschtschnaja woina),
 - h) das Billigen des derzeit von Russland gegen die Ukraine geführten Angriffskrieges sowie Verhaltensweisen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Gewaltbereitschaft zu vermitteln,

untersagt wird.

Von der Untersagung unter I. d) und e) sind die dort benannten Abzeichen, Fahnen und Flaggen ausgenommen, soweit diese Teile von Kranzschleifen, Blumengebinden oder vergleichbarer Gegenstände sind, die anlässlich der Gedenktage an den Ehrenmalen niedergelegt werden sollen.

Die Untersagung nach Nummer I. gilt für alle Personen, ungeachtet dessen, ob sie Versammlungsteilnehmende sind oder sich aus anderem Anlass in dem unter II. bezeichneten Bereich aufhalten. Abweichend hiervon gilt die Untersagung nicht für diplomatische Delegationen und andere bevorrechtigte Personen. Ferner gelten die Untersagungen nach Nummer I. a), b) und d) nicht für Veteranen des Zweiten Weltkrieges.

II. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen und der Versammlungsfreiheit bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Alt-Treptow, Sowjetisches Ehrenmal Treptow und umliegende Bereiche, begrenzt durch Puschkinallee, einschließlich nordöstlicher Gehweg, Alt-Treptow einschließlich nordöstlicher Gehweg, Bulgarische Straße einschließlich südöstlicher Gehweg, Am Treptower Park einschließlich südwestlicher Gehweg und Elsenstraße einschließlich nordwestlicher Gehweg
- Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, Straße des 17. Juni, Sowjetisches Ehrenmal Tiergarten und umliegende Bereiche, begrenzt durch Scheidemannstraße einschließlich nördlicher Gehweg, Kleine Querallee, Bremer Weg und Yitzhak-Rabin-Straße einschließlich westlicher Gehweg
- Bezirk Pankow, Ortsteil Niederschönhausen, Germanenstraße, Sowjetisches Ehrenmal Schönholzer Heide, begrenzt durch Siegfried-Baruch-Weg, Heegermühler Weg, Germanenstraße einschließlich östlicher Gehweg und Waldsteg

Die beiliegenden Lagepläne sind Bestandteile dieser Verfügung.

III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Lagepläne können an folgenden Polizeidienststellen eingesehen werden:

- Polizeiabschnitt 13, Hadlichstraße 37, 13187 Berlin
- Regionalabschnitt 27-28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin
- Polizeiabschnitt 35, Segelfliegerdamm 42, 12487 Berlin

Begründung

Zu I. und II.:

Am 8. Mai 1945 endete der Zweite Weltkrieg in Europa durch die vollständige, bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht. Als Gedenktag erinnert er jährlich an die tiefe Zäsur von 1945, den Neuanfang und die doppelte Befreiung von Krieg und Nationalsozialismus. Er wird als stiller Gedenktag aber auch als Feiertag mit großer öffentlicher Beteiligung begangen. Als Zeitpunkt für die Einstellung aller Kampfhandlungen in Europa wurde der 8. Mai, 23:01 Uhr, festgelegt. Da es zu diesem Zeitpunkt auf Grund der Zeitzonen in Moskau bereits 00:01 Uhr war, wird in der Russischen Föderation und in der Ukraine der 9. Mai als Tag des Sieges/Tag der Befreiung mit Veranstaltungen in den Botschaften und Kranzniederlegungen begangen.

Erwartungsgemäß ist mit einem hohen Besucheraufkommen an den drei großen sowjetischen Ehrenmalen Schönholzer Heide, Tiergarten und Treptow zu rechnen, welche potenzielle sowie zugleich „optimale“ Tatgelegenheiten bieten, um Gewaltbereitschaft zu vermitteln, auf Dritte einschüchternd einzuwirken oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen zu verstoßen.

Insbesondere das zu erwartende hohe mediale Interesse an dem historischen Datum sowie den damit verbundenen Gedenkveranstaltungen ist dazu geeignet, beispielsweise Proteste oder gar gewalttätige Auseinandersetzungen aufgrund diametraler politischer Anschauungen öffentlichkeitswirksam/propagandistisch auszunutzen.

In Russland stellt der „Tag des Sieges“ am 9. Mai einen besonderen Feiertag dar. Der russische Präsident Wladimir Putin bezeichnet diesen sogar als wichtigsten Feiertag seines Landes. Die Feierlichkeiten des „Tag des Sieges“ in Russland beschränken sich dabei nicht auf die Erinnerung an den gemeinsamen Sieg über den Faschismus im „Großen Vaterländischen Krieg“, wie der Zweite Weltkrieg in Russland genannt wird, sondern sind zu einer Demonstration militärischer Stärke geworden. So findet traditionell jedes Jahr eine Militärparade am 9. Mai mit über 10 000 Soldaten in Moskau statt, bei dem das russische Militär demonstrativ der Welt seine modernsten Waffen präsentiert. Im Jahr 2014 nahm der russische Präsident zunächst an dem traditionellen Aufmarsch der Armee auf dem Roten Platz teil und flog danach auf die wenigen Wochen zuvor annektierte Halbinsel Krim. In der Bucht von Sewastopol nahm er von einem Schiff aus eine Parade von Kriegsschiffen,

Kampfflugzeugen und Hubschraubern ab und gratulierte zum Sieg. Hiermit war nicht der Sieg im Zweiten Weltkrieg, sondern vielmehr die geglückte Übernahme der Krim gemeint. Präsident Putin sagte, dass das Jahr 2014 in die Geschichte Russlands eingehen würde, aber noch viel zu tun bliebe. Da der russischen Propaganda zufolge russische Soldaten in der Ukraine gegen Nazis kämpfen, besteht ein direkter Bezug zwischen dem Sieg über den Faschismus im Zweiten Weltkrieg und dem aktuellen Krieg der Russischen Föderation in der Ukraine. Eine Trennung ist insoweit zwischen Gedenken des Kriegsendes und des erneuten Kriegsgeschehens in der Ukraine nicht möglich (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23).

Seit dem 24. Februar 2022 dauert der Russland-Ukraine-Krieg unverändert an und es scheint keine Basis für einen Frieden oder einen Weg hin zu Verhandlungen zu geben. Vor dem Hintergrund der politischen Bedeutung des Krieges in Verbindung mit dem symbolträchtigen Datum bieten der 8. und der 9. Mai 2026 potenzielle sowie zugleich „optimale“ Tatgelegenheiten für insbesondere öffentlichkeitswirksame Aktionen bis hin zu Gewalt. Ferner sind die vor Beginn des Krieges unbedenklichen Verhaltensweisen (Tragen von St.-Georgs-Bändern, Uniformen, Uniformteile sowie militärische Abzeichen, um eine Verbundenheit zur sowjetischen beziehungsweise russischen Armee darzustellen sowie das Zeigen von russischen und sowjetischen Fahnen) im Kontext des andauernden Konfliktes zu betrachten, da ein Ziel des Angriffskrieges - nach russischen Äußerungen - die Entnazifizierung der Ukraine ist. Diese Begründung weist gedankliche Verknüpfungen zu den am 8. Mai 2026 und 9. Mai 2026 geplanten Versammlungen/Veranstaltungen an den in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Orten auf, bei denen an die Befreiung vom Nationalsozialismus gedacht werden soll. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass es an den genannten Orten zu erheblichen Gemengelagen kommen wird und mit Provokationen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen der feindlich gegenüberstehenden Lager zu rechnen ist.

Nach § 14 Absatz 2 VersFG BE sind Beschränkungen zulässig, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass der öffentliche Frieden gestört wird (VG Berlin, Beschluss vom 23. April 2022 - VG 94 L 1/22). Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VersFG BE kann eine Versammlung beschränkt werden, wenn sie auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2024 - OVG 9 S 7/24). Anknüpfungspunkt ist insoweit nicht der Inhalt einer Versammlung, sondern die Art und Weise ihrer Durchführung. Bei der rechtlichen Beurteilung einer geplanten Versammlung kann bedeutsam werden, dass einzelne je für sich unbedenkliche Verhaltensweisen in ihrer Gesamtheit der Versammlung einen die schutzfähigen Anschauungen über ein friedliches Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger bedrohenden Charakter verschaffen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, Rn. 30). Erforderlich ist insoweit eine Gesamtbetrachtung der Verhaltensweisen und das Zusammenspiel von deren Inhalt, Art und Weise (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, Rn. 24).

Gemessen hieran ist die Beschränkung der unter I. genannten Gegenstände und Verhaltensweisen erforderlich, da ansonsten die Versammlungen auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.

Ein massenhaftes Verwenden von militärischer Kleidung, Abzeichen, militärischen Flaggen und Fahnen und auch von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug und dem St.-Georgs-Band würde im Kontext des gegenwärtigen Angriffskrieges zu einem suggestiv-militanten Erscheinungsbild der Versammlungen führen und auf Außenstehende und insbesondere die hier schutzsuchenden ukrainischen Staatsangehörigen deutlich einschüchternd wirken und zumindest suggestiv ein Klima der Gewaltbereitschaft erzeugen. Gleiches gilt vorliegend für das Abspielen und Singen russischer Marsch- oder Militärlieder. Die Flagge der UdSSR symbolisiert im aktuellen Kontext ein Russland in den Grenzen der damaligen Sowjetunion. Dies wird von Expertinnen und Experten im Übrigen als eigentliches Wunschziel des russischen Präsidenten Wladimir Putin angesehen und erklärt unter anderem den von ihm befohlene Angriff auf die Ukraine. Das stilisierte Darstellen einer verkleinerten Ukraine spiegelt die Nichtanerkennung von deren Staatsgrenzen wider und billigt damit den russischen Angriffskrieg. Auch das Mitführen zahlreicher Fahnen zur Bildung eines sogenannten

„Fahnenmeeres“ durch Flaggen und Wappen der russischen Föderation ist im Kontext geeignet, Versammlungen ein den Angriffskrieg unterstützendes Gepräge zu geben (VG Berlin, Beschluss vom 23. April 2022 - VG 94 L 1/22).

Zwar vermögen Versammlungsteilnehmende den einschüchternden, suggestiv-militanten Eindruck nicht bezwecken. Hierauf kommt es indes nicht an, da die Eignung allein nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VersFG BE ausreichend ist und eine Intention/Einschüchterungsabsicht nicht hinzutreten muss. Gleichwohl ist durchaus zu berücksichtigen, dass anlässlich des Gedenktages 8./9. Mai vor Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs Uniformen etc. getragen und Flaggen, Fahnen, Abzeichen verwendet wurden und diese Verhaltensweise unbedenklich waren, dies aber vor dem Hintergrund der gewachsenen Anzahl ukrainischer Kriegsflüchtlinge in Berlin, die den Gedenktag hier begehen, anders zu bewerten ist.

Beim St.-Georgs-Band handelt es sich ursprünglich um ein militärisches Abzeichen aus der Zarenzeit, welches in jüngerer Vergangenheit in Russland als wichtigstes Symbol zum Gedenken an den Sieg im „Großen Vaterländischen Krieg“ Verwendung findet. Auf Präsident Wladimir Putin zurückgehend gilt das St.-Georgs-Band heute als Symbol der nationalen Identität, Einheit und Nationalstolz Russlands. Dahingehend wird das St.-Georgs-Band seit 2014 auch als Zeichen für die russischen Expansionspläne in der Ukraine gedeutet und wird beispielsweise von den prorussischen Separatisten in der Ostukraine als Erkennungszeichen an den Uniformen getragen. Ferner kann das Tragen des St.-Georgs-Bandes als „Symbol der Unterstützung für den außenpolitischen Kurs des Kremls und besonders für die militärische Intervention Russlands auf der Halbinsel Krim und im Osten der Ukraine“ interpretiert werden (VG Berlin, Beschluss vom 6. Mai 2023 - VG 1 L 196/23 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2024 - OVG 9 S 7/24). Mithin besteht hier eine eindeutige Konnotation zur aktuellen kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine.

Das „Z-Zeichen“, ein ursprünglich militärisches Zeichen, befand sich zu Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine auf den militärischen Fahrzeugen der russischen Streitmacht und steht für die Parole „Za pobyedu“ („Für den Sieg). Das Zeichen ist durch die mediale Berichterstattung über den Russland-Ukraine-Krieg weitläufig bekannt und quasi zum Synonym für den russischen Angriff geworden. Es steht in keinem historischen Kontext zum 8./9. Mai und kann von daher nur als Unterstützungshandlung für den russischen Angriffskrieg gewertet werden. Das Zeigen des „Z“ stellt insoweit eine strafbare Billigung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (§ 140 Nummer 2, § 138 Nummer 5 StGB in Verbindung mit § 13 des Völkerstrafgesetzbuches) dar. Gleiches gilt für das Zeigen des „V“. Veröffentlichungen des russischen Verteidigungsministeriums in sozialen Netzwerken deuten darauf hin, dass es mit „Sila v pravdye“ („In der Wahrheit liegt die Kraft“) oder „Sadatscha budjetwui poln-jena“ („Die Mission wird erfüllt werden“) assoziiert werden soll. Auch hier gilt, dass das „V“ quasi zum Synonym für den russischen Angriff geworden.

Aufgrund der Erfahrungen bundesweiter Versammlungen mit pro-russischem Bezug ist im Kontext mit der Begehung des 9. Mai in Russland damit zu rechnen, dass Versammlungsteilnehmende den Buchstaben „Z“ einzeln oder hervorgehoben zur Schau stellen. Bei einer Versammlung anlässlich des Jahrestages des in der Ukraine geführten Angriffskrieges wurde am 24. Februar 2023 das „Z“-Zeichen inkludiert in einem Hakenkreuz zur Schau gestellt. Des Weiteren wurden in der Vergangenheit vermehrt Farbschmierereien auf Friedhöfen festgestellt, bei welchen Grabsteine mit dem „Z“ Symbol geschändet wurden

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/symbol-fur-russische-invasion-der-ukraine-erneut-grabsteine-auf-berliner-friedhof-beschmiert-11417345.html>

Vor diesem Hintergrund werden die Versammlungen am 8. und 9. Mai 2026 an den unter II. begrenzten Orten dahingehend beschränkt, dass das Zeigen der unter I. bezeichneten militärischen Uniformen, Uniformteilen, Abzeichen, das Zeigen des einzelnen oder hervorgehobenen Buchstaben „V“ und „Z“, das Zeigen des St.-Georgs-Bandes, das Zeigen von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug, das Zeigen von Symbolik und Kennzeichen, die geeignet sind, den Russland-Ukraine-Krieg zu verherrlichen, sowie das Abspielen und Singen russischer Marsch- beziehungsweise Militärlieder untersagt wird. Diese Beschränkung erfolgt auf Grundlage des § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VersFG BE.

Das Tragen von den genannten Abzeichen und Gegenständen sowie das Zeigen von Flaggen der Sowjetunion im Rahmen von Versammlungen anlässlich des 8. und 9. Mai (Tag der Befreiung beziehungsweise Tag des Sieges) an einem Sowjetischen Ehrenmal kann im Kontext des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands

- jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung - als eine Billigung dessen gesehen werden oder zumindest einen entsprechenden Eindruck in der Öffentlichkeit hervorrufen. Ferner ist zu erwarten, dass das Zeigen der Symbole in Anbetracht des aktuellen Kriegsgeschehens persönlich Betroffene einschüchtern kann. Denn der damit mögliche Eindruck einer Sympathiebekundung für den Angriffskrieg in unmittelbarer Nähe zu den Ehrenmalen verletzt das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende ethische Anschauungen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23). Das billigende Zeigen der Abzeichen ist auf diese Weise konkret geeignet, den Frieden zu stören. Ebenfalls kann dadurch die Würde des Sowjetischen Ehrenmals und das Gedenken an die gefallenen Soldaten gestört, der Eindruck eines Siegeszugs hervorgerufen und hierdurch der öffentliche Frieden gefährdet werden. Dies könnte Anlass für gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen pro-ukrainischen und pro-russischen Personen bieten.

Bereits seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 wurden für die Veranstaltungs- beziehungsweise Versammlungslagen am 8. und 9. Mai 2022, 2023, 2024 und 2025 Allgemeinverfügungen erlassen, die unter anderem das Tragen beziehungsweise Zeigen von militärischen Uniformen, St.-Georgs-Bändern, Fahnen und Flaggen mit russischem (im Jahr 2022 auch ukrainischem) Bezug und Symboliken und Kennzeichen, die geeignet sind, den Russland-Ukraine-Krieg zu verherrlichen, beschränkten.

Im Jahr **2022** kam es mehrmals während der Veranstaltungen beziehungsweise Versammlungen zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung. So kam es bei pro-ukrainischen Versammlungen am Sowjetischen Ehrenmal in Tiergarten vereinzelt zu Verstößen, unter anderem durch Zeigen von Handzetteln und Bildnissen unter anderem vom Präsidenten der russischen Föderation Wladimir Putin.

Am Sowjetischen Ehrenmal in Treptow führten russlandkritische T-Shirts und rote Fahnen zu verbalen Unmutsäußerungen zwischen pro-ukrainischen und pro-russischen Personen. Durch ein massives Einschreiten von Einsatzkräften konnte die Lage beruhigt werden und drohende körperliche Auseinandersetzungen verhindert werden.

Im Jahr **2023** kam es insbesondere am 9. Mai, dem „Tag des Sieges“, aufgrund einer Mehrzahl von pro-russischen Teilnehmenden erneut zu zahlreichen Verstößen gegen die Allgemeinverfügung (unter anderem Tragen von St.-Georgs-Bändern und Zeigen von russischen Fahnen). Allein am Ehrenmal Treptow erfolgten insgesamt 170 Sicherstellungen (Uniformteile, Kutten, St-Georgs-Bänder) vor Betreten des durch die Allgemeinverfügung beschränkten Bereichs.

Insgesamt kam es im Jahr 2023 an den Sowjetischen Ehrenmalen Treptow und Tiergarten zudem zu mehreren Freiheitsbeschränkungen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung.

Im Jahr **2024** kam es am 8. und 9. Mai zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung (unter anderem Tragen von St.-Georgs-Bändern und Zeigen von russischen Fahnen).

Insgesamt kam es am 8. Mai 2024 - insbesondere jedoch am 9. Mai 2024 - an den Sowjetischen Ehrenmalen Treptow und Tiergarten zu mehreren Freiheitsbeschränkungen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung.

Im Jahr **2025** kam es am 8. und 9. Mai zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung (Tragen von russischen Militäruniformen, St. Georgs-Bänder und Zeigen von russischen Fahnen). Insgesamt kam es am 8. - jedoch insbesondere am 9. Mai - an den Sowjetischen Ehrenmalen Treptow und Tiergarten zu mehreren Freiheitsbeschränkungen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung.

Insofern würde die Verwendung der in Nummer I Buchstaben c, d, f und h genannten Abzeichen und Gegenstände voraussichtlich auch die öffentliche Sicherheit in Form der Unversehrtheit der Rechtsordnung gefährden.

Wie auch in den Vorjahren ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Privatpersonen und Kleingruppen an den sowjetischen Ehrenmalen erscheinen werden, um den Opfern und Soldaten der Sowjetunion im Zweiten Weltkrieg zu gedenken. Diesen Personen geht es vor allem darum, der Vergangenheit zu gedenken. Dies steht grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Konflikt. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass Personen alte und gegebenenfalls neue Uniformen oder ähnliche Erkennungsmerkmale als Andenken/Zeichen der Zugehörigkeit tragen werden. Auch wenn der Russland-Ukraine-Konflikt partiell in den Hintergrund der täglichen Medienberichterstattung tritt, rückt dieser insbesondere bei plötzlichen Ereignissen, wie zum Beispiel dem plötzlichen Tod des Oppositionsführers

und Kremlikritikers Alexei Anatoljewitsch Nawalny am 16. Februar 2024 oder wiederkehrender Angriffe auf die Ukraine, letztmalig am 25. April 2024 durch Luftangriffe auf die Region Tscherkassy, wieder in den Vordergrund. Für ukrainische Mitbürger ist aufgrund von Angehörigen und Verfolgung von ukrainischen Medien das Kriegsgeschehen im Heimatland tagtäglich präsent.

Des Weiteren lässt sich aufgrund der Versammlungsanmeldungen für den Jahrestag am 24. Februar des gegen die Ukraine geführten Angriffskrieges ein hohes Interesse in der Bevölkerung erkennen. Anlässlich des 1. Jahrestages im Jahr 2023 wurden insgesamt 14 Versammlungen, anlässlich des 2. Jahrestages im Jahr 2024 wurden insgesamt 13 Versammlungen und anlässlich des 3. Jahrestages 12 Versammlungen angezeigt und durchgeführt. Bei den Versammlungsteilnehmenden konnte in Teilen eine starke Emotionalisierung aufgrund der Thematik festgestellt werden, jedoch verliefen die Versammlungen friedlich und störungsfrei.

Zusätzlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die aktuelle Kriegssituation auch bei den Gedenkveranstaltungen thematisiert wird, da die Kämpfe in den Kriegsgebieten unvermindert andauern. Daraus resultierend ergibt sich ein hoher Emotionalisierungsgrad. Eine Potenzierung ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass an dem geschichtsträchtigen Tagen des 8./9. Mai sowohl pro-russische als auch pro-ukrainische Personen an den oben aufgeführten Gedenkstätten aufeinandertreffen. Dies trägt zur einer Aufrechterhaltung der Konfliktlage bei und zeigt, dass eine Trennung des Gedenkens des Kriegsendes und des erneuten Kriegsgeschehens in der Ukraine nicht möglich ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23). Von Angehörigen beider Lager muss mit provokanten Verhalten gerechnet werden, ebenso mit Versuchen, dieses bewusst als normenkonform darzustellen. Dies könnte gegebenenfalls auch zu gewalttätigen Gegenreaktionen führen, die medial/propagandistisch ausgenutzt werden könnten, da aufgrund der beiden Gedenktage im Bereich der Ehrenmale das mediale Interesse erhöht ist. In diesem Sinne ist mit gezielt provozierten Eskalationen auch und gerade an symbolträchtigen oder leicht wiedererkennbaren Orten zu rechnen.

Bei einem ungehinderten Aufeinandertreffen von stark emotionalisierten Personen beziehungsweise Kleingruppen mit Personen des jeweiligen divergierenden Lagers sind Auseinandersetzungen verbaler Art und in der Steigerung körperlich wahrscheinlich. Insbesondere muss die sinkende Hemmschwelle, eine Auseinandersetzung körperlich auszutragen, bei zunehmender Alkoholisierung beachtet werden. So konnten beispielsweise am 9. Mai 2023 mehrfach stark alkoholisierte pro-russische und pro-ukrainische Personen nur durch das zügige Einschreiten polizeilicher Einsatzkräfte getrennt werden.

Nach § 14 Absatz 1 VersFG BE kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die von Artikel 8 Absatz 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit gewährt den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Insofern greift die Untersagung unter I. in die Versammlungsfreiheit ein. Das Selbstbestimmungsrecht kann jedoch beschränkt werden, soweit seine Ausübung mit gleichwertigen Rechtsgütern kollidiert. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 14 Absatz 1 VersFG BE umfasst hierzu den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Beschränkungen, die wie vorliegend in das Selbstbestimmungsrecht als Teil der Versammlungsfreiheit eingreifen, erfordern, dass die genannten Rechtsgüter unmittelbar gefährdet sind. Erforderlich ist im konkreten Fall eine Gefahrenprognose, die zwar stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil enthält, deren Grundlagen aber ausgewiesen werden muss.

Letztlich sollen auch Provokationen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen der feindlich gegenüberstehenden Lager verhindert werden, um der Würde dieser Gedenkfeiern gerecht zu werden und um den öffentlichen Frieden zu wahren. Des Weiteren ergehen die Untersagungen auch deshalb, um die Würde der sich an den Ehrenmalen befindlichen Kriegsgräberstätten zu wahren. Geleitet von dem beiderseitigem Wunsch, den Kriegstoten beider Seiten eine letzte Ruhestätte zu gewähren und in dem Bewusstsein, dass die Pflege der Gräber der Kriegstoten auf russischem und deutschem Boden einen konkreten Ausdruck der Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen Volk und den Völkern der Russischen Föderation darstellt, haben die Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation das Abkommen über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation geschlossen.

Insoweit sich die Allgemeinverfügung an Personen richtet, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, ergehen die Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit auf Grundlage des § 17 Absatz 1 ASOG Bln. Danach kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Insoweit gelten die vorangestellten Ausführungen zur unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens durch Versammlungsteilnehmende entsprechend. In Ergänzung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl an Versammlungen, Veranstaltungen und individuellen Gedenken kaum bis gar nicht unterschieden werden kann, ob eine Person sich als Versammlungsteilnehmender oder als sonstige Person aufhält. Da es sich um öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, frei zugängliche Veranstaltungen und im Übrigen die Ehrenmäler auch sonst frei zugänglich sind, lassen sich die Personengruppen nicht voneinander abgrenzen. Auch wäre es zur Wahrung des öffentlichen Friedens nicht ausreichend nur Versammlungsteilnehmende in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu beschränken. Denn auch die massenhafte Verwendung von Fahnen, Symbolen etc. militärischer oder nicht militärischer Art außerhalb von Versammlungen ist geeignet, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und somit den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Zur Wahrung des öffentlichen Friedens sind die Beschränkungen geeignet, erforderlich und angemessen. Die Verwendung von militärischen Uniformen, Abzeichen, Fahnen etc. und das Zeigen von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug sind keineswegs notwendig, um den Opfern zu gedenken und den Sieg des Zweiten Weltkrieges zu feiern. Ferner wird die Verwendung der Symbole lediglich auf das unmittelbare Umfeld der Sowjetischen Ehrenmale beschränkt, wodurch ein würdevolles Gedenken nicht verhindert wird (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23). Insoweit sollen die angeordneten Maßnahmen nicht das Gedenken verhindern. Von daher werden die benannten Abzeichen, Fahnen und Flaggen ausgenommen, soweit diese Bestandteile von Kranzschleifen, Blumengebinden oder vergleichbarer Gegenstände sind, die anlässlich der Gedenktage an den Ehrenmalen niedergelegt werden sollen. Nicht erfasst sind von der Allgemeinverfügung Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen, die Immunität genießen. Veteranen des Zweiten Weltkrieges sind von den Untersagungen in Bezug auf das Tragen von militärischer Kleidung und Abzeichen ausgenommen. Sie würden durch die Untersagungen in unbilliger Härte getroffen, zumal durch das Tragen von militärischer Kleidung und Abzeichen durch Veteranen des Zweiten Weltkrieges die beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Frieden und Würde der gefallenen Soldaten nicht ausgehen.

Eine Beschränkung unter anderem von militärischer Kleidung, Abzeichen, militärischen Flaggen und Fahnen mit russischem Bezug sowie dem St.-Georgs-Band in Anbetracht des Artikel 3 GG ist auch verhältnismäßig, da der Angriffskrieg auf die Ukraine durch die Russische Föderation initiiert wurde. Ferner wurden überwiegend pro-russische Personen als Aggressoren bei den Veranstaltungen und Versammlungen am 8./9. Mai 2022 und 2023 durch die polizeilichen Einsatzkräfte festgestellt.

Mildere Mittel sind nicht gegeben. In erster Linie wäre hier daran zu denken, Fahnen, Flaggen etc. ohne militärischen Kontext grundsätzlich oder in Form einer Kontingentierung zuzulassen. Jedoch sind auch nicht-militärische Flaggen im Kontext des aktuellen Krieges geeignet, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und einschüchternd zu wirken. Eine Kontingentierung ist in Anbetracht der konkreten Umstände kein milderer Mittel. Für die Gedenktage sind viele Versammlungen angezeigt und es ist mit einem großen Zulauf von Personen zu rechnen, die auch nicht im Rahmen von Versammlungen, sondern im Rahmen sonstiger Veranstaltungen oder ohne jegliche Organisation sich an den Ehrenmalen aufhalten werden. Aus naheliegenden Gründen ist daher eine Kontingentierung nicht geeignet, einem Fahnenmeer entgegen zu wirken.

Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Zu IV.:

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBln.

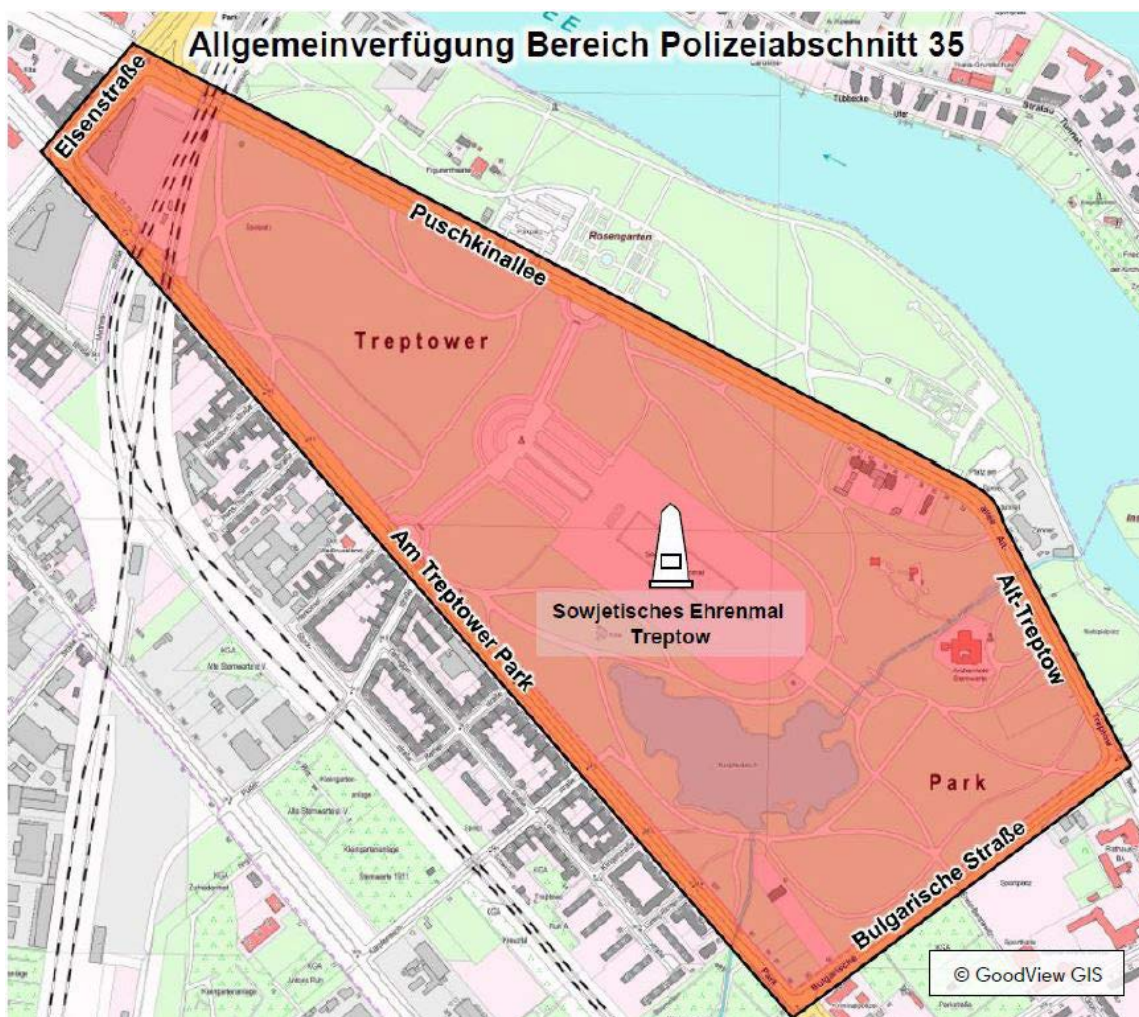
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

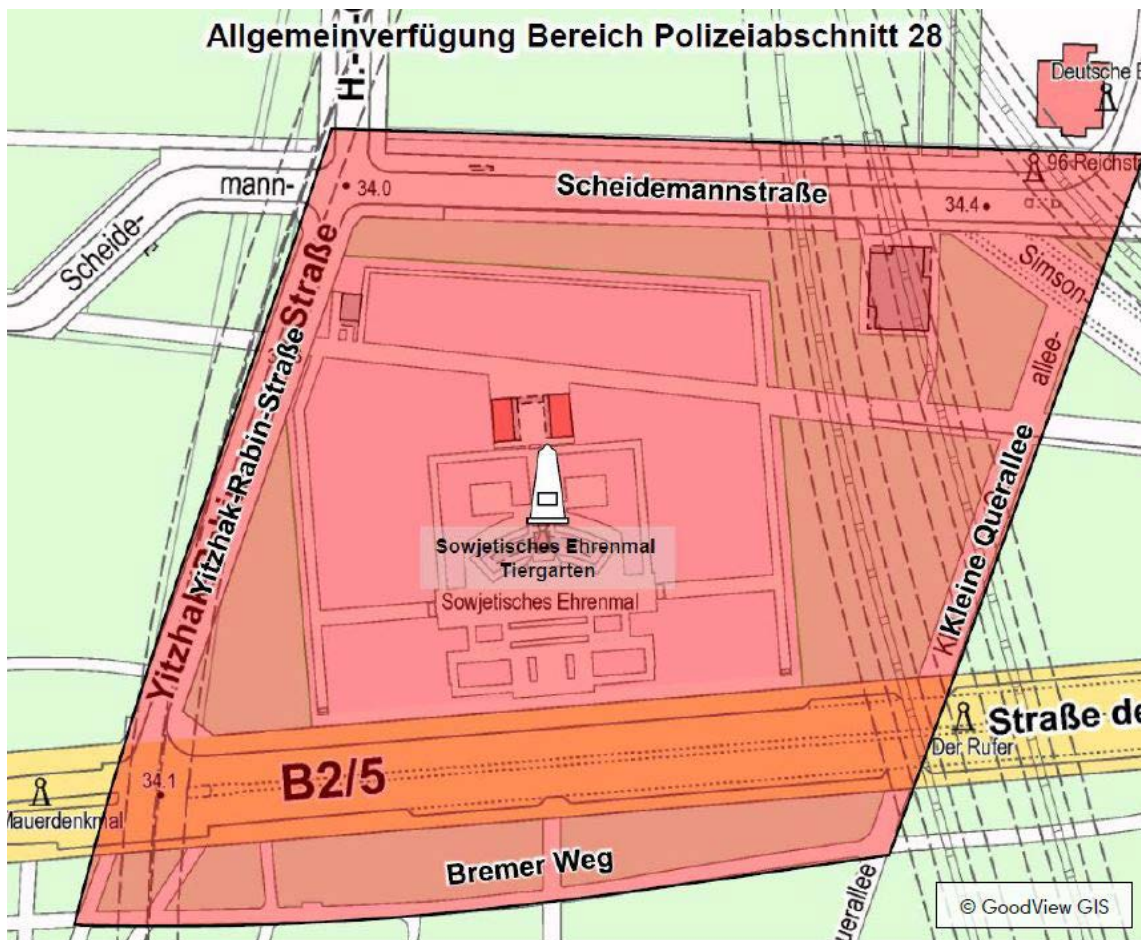
Anlagen zu Nummer II.:

Lageplan zum Geltungsbereich Sowjetisches Ehrenmal Treptow, Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Alt-Treptow, Am Treptower Park, 12435 Berlin



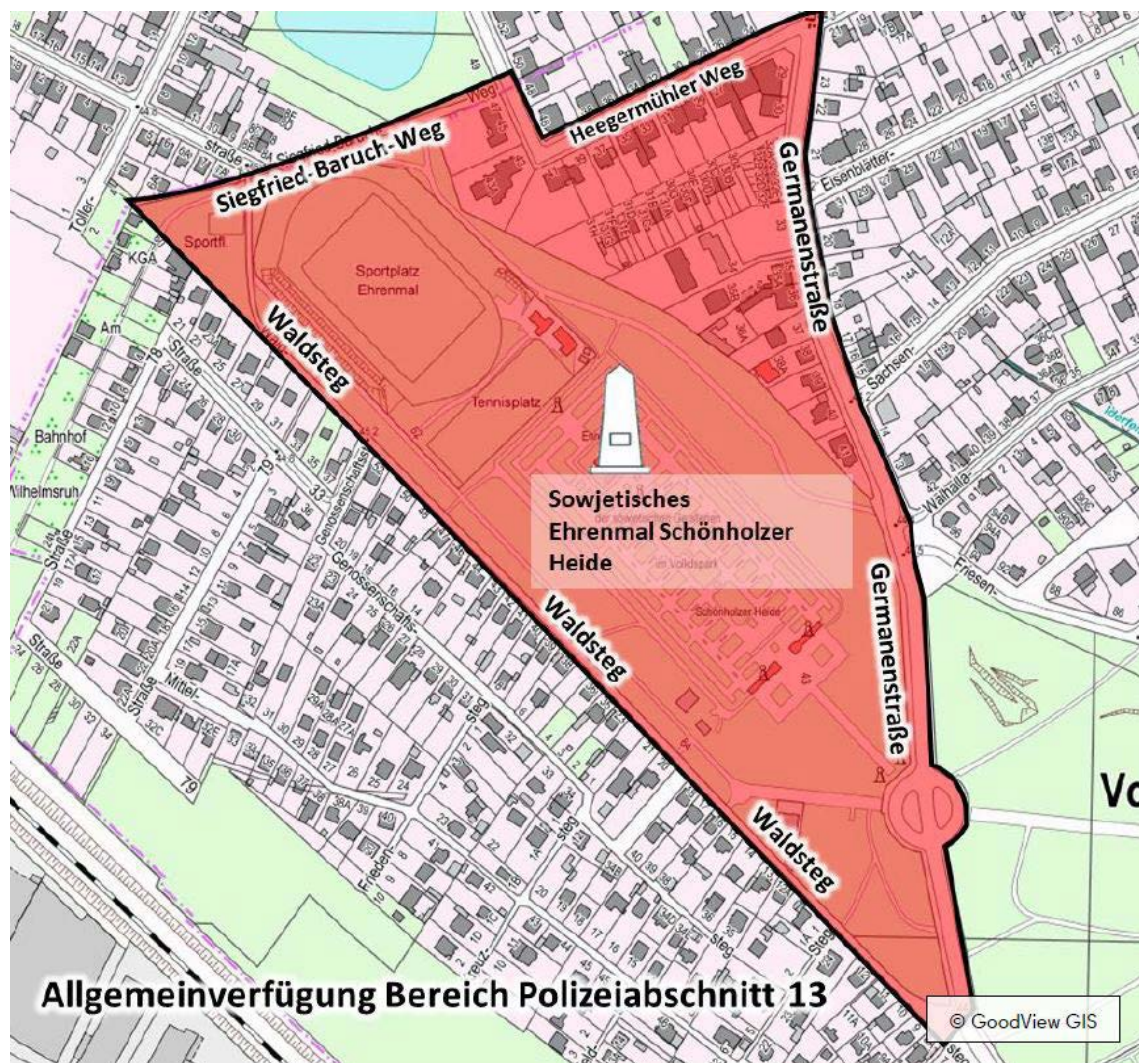
Quelle: GoodView GIS

Lageplan zum Geltungsbereich Sowjetisches Ehrenmal Tiergarten, Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, Straße des 17. Juni, 10557 Berlin



Quelle: GoodView GIS

Lageplan zum Geltungsbereich Sowjetisches Ehrenmal Schönholzer Heide, Bezirk Pankow, Germanenstraße, 13156 Berlin



Quelle: GoodView GIS

Psychotherapeutenkammer Berlin

Wirtschafts-/Finanzplan 2025

Bekanntmachung vom 23. November 2024

Telefon: 887140-0

1. Die Beitragssätze werden auf Basis der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin durch die 91. Delegiertenversammlung am 23.11.2024 wie folgt festgesetzt:

Beitragstabelle 2025

Beitragsklasse gem. § 2 Abs. 1 BeitragsO	Bedingung		Schwellenwerte in Abhängigkeit von der Bezugsgröße 2025 (44.940,00 €)	Höhe des Kammerbeitrags	
	Beitragsordnung gem. § 3 Abs. 1-7 BeitragsO	für Halbierung Beitragsätze gem. § 3 Abs. 7 BeitragsO		Beiträge 2026	Halbierung
Regelbeitrag	Gesamteinkommen ab 100 % der Bezugsgröße	- Doppelte Kammermit- gliedschaft oder - Rückgabe der Appro- bation bis 30.06. im Beitragsjahr	ab 44.940 €	455,00 €	227,50 €
Ermäßigter Beitrag 0	Gesamteinkommen ab 30 % der Bezugsgröße	oder - Mitgliedern ihr Appro- bation vor dem 01.07. zurückgenommen oder widerrufen wurde	bis einschließlich 13.482 € (30 %)	0,00€	0,00€
Ermäßigter Beitrag 1	Gesamteinkommen ab 45 % der Bezugsgröße	oder Approbationserwerb ab 01.07. im Beitragsjahr	mehr als 13.482 € bis einschließlich 20.223 € (45 %)	85,00 €	42,50 €
Ermäßigter Beitrag 2	Gesamteinkommen über 45 % der Bezugs- größe (Schwellenwert des er- mäßigten Beitrags 1) bis zu 75 % der Be- zugsgröße	oder - freiwillige Mitgliedschaft im Beitragsjahr vor dem 01.07. endet und keine Pflichtmitgliedschaft be- gründet wird	mehr als 20.223€ bis einschließlich 33.705 € (45 % - 75 %)	235,00 €	117,50 €
Ermäßigter Beitrag 3	Gesamteinkommen über 75 % der Bezugs- größe (Schwellenwert des ermäßigten Beitrags 2) bis zur Bezugsgröße (Gesamteinkommens- spanne)	oder freiwillige Mitglieder in dem Beitragsjahr ihre Behandlungserlaubnis erst nach dem 30.06. erhalten	mehr als 33.705 € bis einschließlich 44.940 € (=Bezugsgröße 2025)	385,00 €	192,50 €

2. Der Wirtschafts-/Finanzplan der Psychotherapeutenkammer Berlin für das Jahr 2025 wird in der vom Vorstand vorgelegten Fassung vom 20.11.2024 festgesetzt.
3. Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Überschreitungen, die nicht durch Minderaufwendungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden, dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden.

Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalls ein Nachtragshaushaltsplan rechtzeitig herbeigeführt oder die Aufwendung bis zum nächsten Haushaltsplan zurückgestellt werden kann. Einen Nachtragshaushaltsplan bedarf es nicht, wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 5.000,00 EUR nicht überschreiten oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

5. Kosten, die nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und die Höhe von 10.000,00 EUR übersteigen, müssen generell der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
6. Das im Wirtschafts-/Finanzplan 2025 geplante Haushaltsdefizit soll aus den bestehenden Rücklagen der Kammer finanziert werden.

Gemäß § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Festsetzung des Wirtschaftsplans und die Beitragssätze genehmigt.

Berlin, den 11. Februar 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt: Berlin, den 26. März 2026

Eva Schweitzer-Köhn
Präsidentin

Dr. Lea Gutz
Vizepräsidentin

Unfallkasse Berlin

Unfallverhütungsvorschriften

Bekanntmachung vom 22. April 2026

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2025 beschlossen, die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, gültig ab 1. Januar 2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für Berlin Nummer 8 vom 25. Februar 2011 (ABl. S. 314), außer Kraft zu setzen.

Gleichzeitig hat die Vertreterversammlung die Inkraftsetzung der nachfolgenden DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ mit Wirkung zum 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats beschlossen:

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bestellung
- § 3 - Arbeitsmedizinische Fachkunde
- § 4 - Sicherheitstechnische Fachkunde
- § 5 - Bericht
- § 6 - Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

Zweites Kapitel: Übergangsbestimmungen

- § 7 - Übergangsbestimmungen

Drittes Kapitel: In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- § 8 - In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 - (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

- I. Allgemeines (Abschnitt I)
- II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)

Anlage 2 - (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

- I. Allgemeines (Abschnitt I)
- II. Grundbetreuung (Abschnitt II)
- III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)
- IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Anlage 3 - (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2) entfällt

Anlage 4 - (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2) entfällt

Genehmigung

Erstes Kapitel:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2 - Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) entfällt

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2 und 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
- von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
- von mehr als 30 Stunden mit 1,0

zu berücksichtigen.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

(7) Die Beschäftigten sind über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu informieren.

§ 3 - Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärztinnen und Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

(1) die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“

oder

(2) die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.

§ 4 - Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, die aufgrund ihrer Hochschulbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Ihr Einsatz in der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur im Betrieb erfordert eine Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde.

(4) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Technikerin oder Techniker oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeisterinnen und Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft erfüllen als gleichwertig qualifizierte Personen entsprechend Absatz 2, 3, 4 oder 5 die Anforderungen, wenn sie

1. das jeweilige Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in einem Beruf, der das jeweilige Hochschulstudium voraussetzt, mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Zusätzlich bedarf es einer Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde, wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ nicht geführt werden darf und die Person an Stelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs tätig werden soll.

(7) Der Qualifizierungslehrgang nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 umfasst die Lernfelder 1 bis 5 (branchenübergreifende Qualifizierung) und das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) inklusive der begleitenden Praktikumsphasen. Bestandteile des Lernfeldes 6 sind die nachfolgenden Rahmenthemen: Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.

(8) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen branchenspezifischen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Unfallkasse Berlin entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihres Lernfeldes 6 und der bereits bestehenden Kompetenzen der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

§ 5 - Bericht

Der Unternehmer muss die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben. Zudem müssen die Berichte Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 - Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden. Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse bekannt sind. Diese Art der Betreuung ist durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit persönlich zu erbringen. Diese Art der Betreuung ist nicht möglich, wenn Sachgründe eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz im Betrieb erfordern.

(2) In der Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen möglich, wenn der Betrieb durch eine Erstbegehung bekannt ist und die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen.

(3) entfällt

(4) Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.

(5) Die Leistungserbringung unter Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist im Bericht gemäß § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu dokumentieren.

Zweites Kapitel: Übergangsbestimmungen

§ 7 - Übergangsbestimmungen

(1) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach einer vor dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift ihre arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Fachkunde erfolgreich erworben

haben, kann der Unternehmer die in dieser Unfallverhütungsvorschrift insoweit geforderte Fachkunde als gegeben ansehen.

(2) entfällt

(3) Die Verpflichtung nach § 5 Satz 3 gilt ab 1. Januar 2029 wenn in Verträgen, die zwischen dem Unternehmer und

- Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit oder
- überbetrieblichen Diensten

vor dem 1. Januar 2026 geschlossen wurden, insoweit keine oder abweichende Regelungen enthalten sind.

Drittes Kapitel:

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 8 - In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 1. Januar 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für Berlin Nummer 8 vom 25. Februar 2011 (ABl. S. 314).

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1 sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die zu erbringende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen. Die Inhalte der Betreuung können kombiniert werden.

Bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss der Sachverstand von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass die oder der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach 3 Jahren zu wiederholen.

II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide Professionen erforderlich ist:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen),
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen,
- Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 2 besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind die gemäß Abschnitt II für die Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Der Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung gemäß Abschnitt III ist vom Unternehmer zu ermitteln, regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Unternehmer hat sich durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt sowie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Betriebsspezifische Beratungen zu speziellen Fachthemen können auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen; die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zu informieren. Beteiligungsrechte der Beschäftigten und der gewählten Mitbestimmungsorgane gemäß Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Bei Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien gilt der zulässige Höchstanteil jeweils für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung.

II. Grundbetreuung (Abschnitt II)

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt IV zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Stunden/Jahr pro Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Grundbetreuung ein Mindestanteil von 20 Prozent für jeden dieser Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder, deren Berücksichtigung in der Regel eine Begehung voraussetzt:

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention
 - 2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen
 - 4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb
 - 4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.
5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebsspezifischer Betreuung

7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen
9. Selbstorganisation
 - 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement
 - 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden

III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen, welche Leistungen in der betriebsspezifischen Betreuung erforderlich sind und welcher Personalaufwand dafür benötigt wird. Dabei hat er sich von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Der Unternehmer hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistungen mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Die Beratung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist in der betriebsspezifischen Betreuung fortzuführen, soweit die Einsatzzeiten (Grundbetreuung) dafür nicht ausreichen oder wenn Gefährdungen aus für den Betriebszweck untypischen Tätigkeiten ergänzend zu berücksichtigen sind.

Der Unternehmer hat bei der Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung die unten aufgeführten Aufgabenfelder zu berücksichtigen. Er hat diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, zu prüfen.

Die Aufgabenfelder für die betriebsspezifische Betreuung sind:

1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung
 - 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen
 - 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen
 - 1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz
2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; Einführung neuer Arbeitsverfahren

- 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- 3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene oder sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
- 4. Arbeitsmedizinische Vorsorge
Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).
- 5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen
 - 5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements
 - 5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt II aus.

Auszug für die Unfallkasse Berlin aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
01.5	Gemischte Landwirtschaft		X	
02.1	Forstwirtschaft	X		
E	ABSCHNITT E - WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALL- ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
37	Abwasserentsorgung		X	
38.1	Sammlung von Abfällen		X	
38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
G	ABSCHNITT G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFT- FAHRZEUGEN			
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			X
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X
H	ABSCHNITT H - VERKEHR UND LAGEREI			
50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		X	
50.3	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
50.4	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		X	
52.21.2	Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge		X	

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
52.22.1	Betrieb von Wasserstraßen		X	
52.22.2	Betrieb von Häfen		X	
52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt		X	
I	ABSCHNITT I - GASTGEWERBE			
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen		X	
55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten			X
55.3	Campingplätze			X
56.22	Sonstige Verpflegungseinrichtungen			X
J	ABSCHNITT J - INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X
K	ABSCHNITT K - ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute			X
64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen			X
M	ABSCHNITT M - ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			X
71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X
72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			X
74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			X
75	Veterinärwesen			X
N	ABSCHNITT N - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		X	
78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter			X
79.9	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			X
81.1	Hausmeisterdienste			X
81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.		X	
82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			X
82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			X

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
O	ABSCHNITT O - ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIAL-VERSICHERUNG			
84.1	Öffentliche Verwaltung			X
84.21	Auswärtige Angelegenheiten			X
84.22	Verteidigung		X	
84.23.1	Justizvollzugsanstalten		X	
84.23.2	Gerichte			X
84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		X	
84.25	Feuerwehren ¹		X	
P	ABSCHNITT P - ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
85.1	Kindertageseinrichtungen ² und Vorschulen			X
85.2	Grundschulen			X
85.3	Weiterführende Schulen			X
85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			X
85.5	Sonstiger Unterricht			X
Q	ABSCHNITT Q - GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	
86.10.2	Hochschulkliniken		X	
86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken		X	
86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X
87.1	Pflegeheime			X
87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			X
87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
88.10.2.1	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen: Tagespflege			X
88.10.2.2	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		X	
88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			X
R	ABSCHNITT R - KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
90.01	Darstellende Kunst			X
90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst		X	
90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen		X	
91.01	Bibliotheken und Archive			X
91.02	Museen			X
91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen			X

1 Die Zuordnung bezieht sich auf hauptamtlich tätige Personen, die im Feuerwehrdienst tätig sind, sofern nicht die UVV „Feuerwehren“ als Spezialregelung anzuwenden ist.

2 Bezeichnung „Kindertageseinrichtungen“ weicht von der Bezeichnung von 85.1. in Destatis ab.

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			X
93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			X
93.11.1	Schwimmbäder und -stadien		X	
93.11.2	Betrieb von Sportanlagen			X
93.21	Vergnügungs- und Themenparks			X
S	ABSCHNITT S - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			X
94.9	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			X
96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.			X

Anlage 3 - (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2) entfällt

Anlage 4 - (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2) entfällt

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, gültig ab 1. Januar 2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für Berlin Nummer 8 vom 25. Februar 2011 (ABl. S. 314) wird genehmigt.

Gleichzeitig wird die Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ mit Wirkung zum 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats genehmigt.

Berlin, den 1. April 2026

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Friedrichshain-Kreuzberg

**Einziehung als Grün- und Erholungsanlage
und Widmung von öffentlichem Straßenland**

Bekanntmachung vom 21. April 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, wird das Flurstück 492 der Flur 14 mit 418 m² der Gemarkung Friedrichshain, Lagebezeichnung: **Hildegard-Jadamowitz-Straße**, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen und gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland gewidmet.

Begründung

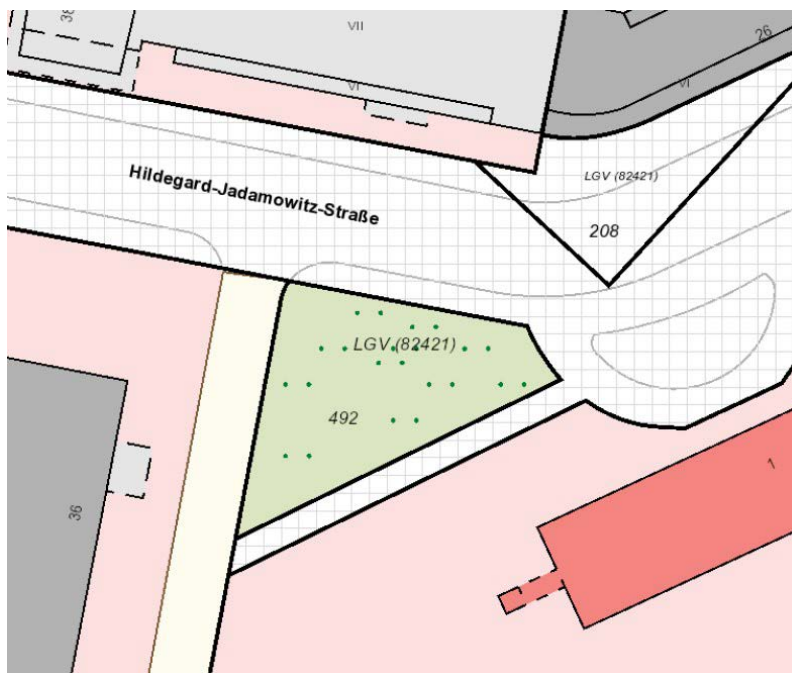
Die Fläche entspricht einer Verkehrsgrünfläche und ist als öffentliche Grünanlage entbehrlich.

Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 606, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Widmung als Straßenland

Bekanntmachung vom 27. März 2026

SGA, SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 27. März 2026 beschlossen, die 42 m² große Fläche des Flurstücks 5329, Flur 3, Gemarkung Steglitz, gelegen **Leydenallee 84** in Berlin-Steglitz, gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes als öffentliches Straßenland zu widmen.

Diese Fläche stellt bereits eine Verkehrsfläche dar, wodurch die Widmung als solche erforderlich wird.

Die rechtliche Grundlage der Widmung erfolgt nach § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Widmungsverfahren können innerhalb eines Monats nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Widmung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, SGA, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude) einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Quelle: Geobasisdaten online

Steglitz-Zehlendorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 17. April 2026

SE FM, OM EK 102

Telefon: 90299-3147 oder 90299-0, intern 9299-3147

Das Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin und der Umschrift „BEZIRKSAMT-STEGLITZ-ZEHLENDORF • BERLIN •“, Kennziffer: **366**, Durchmesser: 20 mm, ist in Verlust geraten und wird hiermit rückwirkend zum 30. März 2026 für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen des für ungültig erklärten Siegels bitte ich, umgehend das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) für Zahlungsverkehr und Buchhaltung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	8 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	030/26
Vollzeit/Teilzeit:	100 % der regelmäßigen Arbeitszeit (39,4 Wochenstunden)
Arbeitsgebiet:	Im Referat Haushalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet folgende Stelle zu besetzen: Mitarbeiter/-in für Zahlungsverkehr und Buchhaltung (m/w/d) Aufgabengebiet: Abwicklung des Zahlungsverkehrs; Bearbeitung der Bank- und Kassenkonten mit regelmäßiger Abstimmung und Überwachung; Kassenschalterdienst für studentischen Publikumsverkehr; Erstellung von Zahlungsvorschlagslisten und Ausführung der Banküberweisungen; Bearbeitung von Kontoauszügen der Bankkonten; Überwachung und Kontrolle von Zahlungseingängen und -ausgängen; Kontenklärung; Recherche zu ungeklärten Zahlungen; Liquiditätskontrolle; Buchhaltung; Debitoren- und kreditoren Stammdatenerfassung und -pflege ; Erstellen von Saldenbestätigungen; Überwachung der Fälligkeit von Forderungen insbesondere bei Parkplatzvermietung; Organisatorische Begleitung externer Prüfungen; Erfassung und Inventarisierung von Anlagenvermögen ; Unterstützung bei Inventuren
Bewerbungsfrist:	17. Mai 2026
Kontaktdaten:	Berliner Hochschule für Technik Personalabteilung Beuth, Zimmer A17 Lütticher Straße 37, 13353 Berlin Bewerbungen online über: https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/10344

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung:	Leiterin/Leiter (w/m/d) Geschäftseinheit Finanzen & Controlling
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	AT
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	REF1149G
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit (39 Stunden/Woche) Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Als Leiterin beziehungsweise Leiter der Geschäftseinheit Finanzen und Controlling berichtest du direkt an den Vorstand und verantwortest die strategische und operative Ausrichtung des gesamten Finanzbereichs der BVG als strategischer und operativer Business Partner. Du entwickelst die Finanzfunktion konsequent zu einem modernen, datengetriebenen und serviceorientierten Business-Partner weiter - mit dem Anspruch, Entscheidungsprozesse aktiv zu unterstützen, Transparenz zu schaffen und die wirtschaftliche Steuerungsfähigkeit der BVG nachhaltig zu stärken. Gemeinsam mit deinem Team gestaltest du die Transformation der Finanzorganisation - hin zu klaren Prozessen, hoher Datenqualität, digitalisierten Abläufen und einer wirkungsorientierten Unternehmenssteuerung. Dabei verbindest du wirtschaftliche Stabilität, regulatorische Sicherheit und zukunftsorientierte Investitionsfähigkeit im Berliner ÖPNV. Deine Verantwortung im Überblick:

- Du verantwortest die ganzheitliche finanzielle Steuerung der BVG und entwickelst Planung, Budgetierung, Forecasting und Performance-Management systematisch weiter. Vorstand und Management unterstützt du als Sparringspartner/-in mit fundierten Analysen, Szenarien und klaren Entscheidungsgrundlagen.
- Du stellst ein transparentes, adressatengerechtes und integriertes Berichts- und Rechnungswesen sicher - einschließlich handelsrechtlicher Einzel- und Konzernabschlüsse, Monats- und Zwischenabschlüsse sowie interner und externer Berichterstattung. Dabei entwickelst du Reportingstrukturen kontinuierlich weiter - effizient, digital und steuerungsrelevant.
- Du steuerst die unternehmensweite Finanz- und Investitionsplanung, entwickelst belastbare Szenarien und Simulationen und sicherst die nachhaltige Finanzierung strategischer Vorhaben - einschließlich Fördermittelmanagement.
- Du verantwortest Kostenarten-, Kostenstellen- und Profitcenterrechnungen, analysierst Wirtschaftlichkeit und Treiberstrukturen und leitest gemeinsam mit den Fachbereichen wirksame Maßnahmen zur Effizienz- und Ergebnisverbesserung ab.
- Du etablierst und verantwortest ein integriertes Chancen- und Risikomanagement sowie zentrale Finanzfunktionen wie Steuerwesen, Liquiditätsmanagement, Zahlungsverkehr und Versicherungen. Dabei stellst du Compliance, Transparenz und finanzielle Stabilität sicher.
- Du führst deine Organisation klar, wertschätzend und entwicklungsorientiert. Du schaffst ein Umfeld, in dem Verantwortung übernommen, bereichsübergreifend gedacht und partnerschaftlich zusammengearbeitet wird.

Bewerbungsfrist: 5. Mai 2026

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.BVG.de/Karriere

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Baumpflegerin/Baumpfleger (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 (Entgeltordnung TV-L Teil III Abschnitt 1)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 032-3810-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Durchführung von Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen und zum Erhalt des Pankower Baumbestandes - Ausführen fachgerechter Maßnahmen, die den Baum in seiner Vitalität, Verkehrssicherheit und in seiner Entwicklung stärker fördern als schädigen - Maßnahmen zur Baustellensicherung, Aufstellen von Verkehrszeichen - Dokumentation von Baumpflegemaßnahmen - Beweismittelsicherstellung bei Schadensfällen an Dritten - Sonderkontrollen, zum Beispiel nach Sturmereignissen, Veranstaltungen, Unfallereignissen - Krankheiten, Schädlinge (Eichenprozessionsspinner) erkennen

Bewerbungsfrist:	24. Mai 2026
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?vid=65392

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung:	Hausmeister (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	5/4
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	job202606HM
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie mit uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet: Hausmeister (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Sie verantworten die ordnungsgemäße Instandhaltung aller Innen- und Außenanlagen in der Unterkunft, die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen sowie kleinere Reparatur-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten. - Sie beaufsichtigen und kontrollieren externe Handwerker und Fremdfirmen und dokumentieren deren Leistungserbringung. Bitte beachten Sie, dass nur Bewerbungen mit vollständig vorliegenden Unterlagen berücksichtigt werden können. Auf Grund von Stellenvakanzen über einen langen Zeitraum finden mehrere Auswahlverfahren statt. 1. Bewerbungsfrist 19. Mai 2026, 2. Bewerbungsfrist 16. Juni 2026, 3. Bewerbungsfrist 14. Juli 2026. Ihre Bewerbung wird dem Verfahren zugeordnet, dessen Bewerbungsfrist zum Bewerbungseingang noch nicht abgelaufen ist. Sofern die verfügbaren Stellen in den ersten Runden besetzt werden, wird die Dauerausschreibung bereits vorfristig geschlossen. Anerkannte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsbedingungen erfüllen, sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2026

Kontaktdaten: Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen senden Sie uns bitte unter Angabe der angestrebten Position und der Kennzahl job202606HM zu.
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
E-Mail: job@lfg-b.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Hauswirtschafter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 3

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202607HW

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie bei uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet: Hauswirtschafter (m/w/d) Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Aufsicht und Kontrolle der Wäschereinigung sowie Dokumentation der Leistung externer Firmen - Eigenständige Reinigung der Bewohnerzimmer nach Auszug und Herrichtung für den Neubezug - Mitwirkung an der Umsetzung der Anforderungen zu Ordnung und Hygiene - Unterstützung bei Unterhalt und Instandsetzung des Objekts sowie Mithilfe bei der Materialbeschaffung und Lagerhaltung. Sonstige Hinweise: Anerkannte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht. Auf Grund von Stellenvakanzen über einen langen Zeitraum finden mehrere Auswahlverfahren statt. 1. Bewerbungsfrist, 19. Mai 2026, 2. Bewerbungsfrist 16. Juni 2026, 3. Bewerbungsfrist 14. Juli 2026. Ihre Bewerbung wird dem Verfahren zugeordnet, dessen Bewerbungsfrist zum Bewerbungseingang noch nicht abgelaufen ist. Sofern die verfügbaren Stellen in der ersten Runde besetzt wurden, wird die Dauerausschreibung bereits vorfristig geschlossen.

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2026

Kontaktdaten: Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen senden Sie uns bitte unter Angabe der angestrebten Position und der Kennzahl job202607HW zu.
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
E-Mail: job@lfg-b.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Leitung (m/w/d) von Flüchtlingsunterkünften

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202608UL

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie mit uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet eine Leitung (m/w/d) von Flüchtlingsunterkünften. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Sie koordinieren und organisieren sämtliche unterkunftsbezogenen Abläufe und sind erste/-r Ansprechpartner/-in für alle Angelegenheiten, welche die Unterkunft betreffen - Sie sind für die Fach- sowie Dienstaufsicht der Ihnen zugeordneten Mitarbeiter/-innen verantwortlich - Sie steuern die Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Interessengruppen, dem örtlichen Netzwerk und sonstiger Stellen zielführend und im Sinne der Werte und Haltungen, für die der LfG-B steht. Bitte beachten Sie, dass nur Bewerbungen mit vollständig vorliegenden Unterlagen berücksichtigt werden können. Sonstige Hinweise: Auf Grund von Stellenvakanzen über einen langen Zeitraum finden mehrere Auswahlverfahren statt. 1. Bewerbungsfrist 19. Mai 2026, 2. Bewerbungsfrist 16. Juni 2026. Ihre Bewerbung wird dem Verfahren zugeordnet, dessen Bewerbungsfrist zum Bewerbungseingang noch nicht abgelaufen ist. Sofern die verfügbaren Stellen in der ersten Runde besetzt wurden, wird die Dauerausschreibung bereits vorfristig geschlossen. Anerkannte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsbedingungen erfüllen, sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 16. Juni 2026

Kontaktdaten: Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen senden Sie uns bitte unter Angabe der Kennzahl job202608/UL zu.
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
E-Mail: job@lfg-b.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Stellvertretende Unterkunftsleitung (m/w/d)
mit Schwerpunkt betriebliche Steuerung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202609SULBS

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimsmäßig im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie mit uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet: Stellvertretende Unterkunftsleitung mit Schwerpunkt betriebliche Steuerung (m/w/d) Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Standortbezogene Aufgaben: unter anderem Erste/-r Ansprechpartner/-in der Leitung, sowie externer und interner Anfragender in sämtlichen Fragen der betrieblichen Organisation und Konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung von Prozessen und Handlungsanleitungen zur Optimierung und Standardisierung der Arbeitsabläufe - Koordination der betrieblichen Organisation: unter anderem verantwortlich für die Erstellung der monatlichen Abrechnung sowie Planung, Organisation und Durchführung des internen Belegungsmanagements - Führungsaufgaben: zum Beispiel Gestaltung der Teamentwicklung mit geeigneten Instrumenten, Dienstplanung und Regelung von Vertretungen. Sonstige Hinweise: Auf Grund von Stellenvakanzen über einen langen Zeitraum finden mehrere Auswahlverfahren statt. 1. Bewerbungsfrist 19. Mai 2026, 2. Bewerbungsfrist 16. Juni 2026, 3. Bewerbungsfrist 14. Juli 2026. Ihre Bewerbung wird dem Verfahren zugeordnet, dessen Bewerbungsfrist zum Bewerbungseingang noch nicht abgelaufen ist. Sofern die verfügbaren Stellen in der ersten Runde besetzt wurden, wird die Dauerausschreibung bereits vorfristig geschlossen. Anerkannte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2026

Kontakt Daten: Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen senden Sie uns bitte unter Angabe der Kennzahl job202609SULBS zu.
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
E-Mail: job@lfg-b.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Technische Universität Berlin

Bezeichnung:	Auszubildende 2026: Industriemechanikerin/Industriemechaniker Fachrichtung Feingerätebau
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	Entgelt nach TVA-L BBiG
Besetzbar ab:	1. September 2026
Befristung:	befristet
Kennzahl:	ZUV-543/25
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Auszubildende 2026 ZUV - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung II: Personal und Recht/II AB Servicebereich Ausbildung Ihre Aufgaben: Starte Deine Zukunft! Die Technische Universität Berlin bietet ab dem 1. September 2026 Ausbildungsplätze für den folgenden Beruf: - Industriemechaniker/-in Fachrichtung Feingerätebau. Ihr Profil: Weitere Informationen rund um eine Ausbildung an der Technische Universität Berlin (TU Berlin) und für eine Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage unter: www.tu.berlin/ausbildung Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation und Unterrepräsentanz im jeweiligen Bereich werden Frauen bevorzugt eingestellt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.
Bewerbungsfrist:	11. Mai 2026
Kontaktdaten:	Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen (zusammengefasst in einem PDF-Dokument, maximal 5 MB) per E-Mail an: bewerbung.2026@ab.tu-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/203478

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung:	Koordination (m/w/d) Zentrum für Hybride Promotion
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	1. Juni 2026
Befristung:	befristet für die Dauer von 12 Monaten
Kennzahl:	2013/26
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	konzeptionelle Entwicklung und Koordination beim Aufbau tragfähiger Organisations- und Governance-Strukturen eines übergreifenden hybriden (künstlerisch-wissenschaftlichen) Promotionszentrums der vier staatlichen Berliner Kunst- und Musikhochschulen unter Berücksichtigung hochschul- und wissenschaftspolitischer Rahmenbedingungen; eigenständige fachliche Beratung sowie Moderation und Koordination der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zwischen den beteiligten Hochschulen, Fachbereichen und künstlerischen sowie wissenschaftlichen Disziplinen; Steuerung der Kommunikation und Abstimmungsprozesse

se mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege; Steuerung, inhaltliche Vorbereitung und Begleitung der internen und externen Gremienarbeit einschließlich der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zum Thema hybride Promotion; Konzeption, Weiterentwicklung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen des Promotionszentrums (unter anderem Satzungen, Geschäfts- und Promotionsordnungen, Betreuungs- und Qualitätsmodelle); konzeptionelle Mitgestaltung strukturierter Promotionsprogramme; Identifikation möglicher passender Förderprogramme (inklusive Antragstellung/Unterstützung bei Antragstellung); Koordination und fachliche Abstimmung der Finanzplanung; Erarbeitung zielgruppenspezifischer Kommunikations- und Informationsformate zur internen und externen Darstellung des hybriden Promotionszentrums (zum Beispiel für Berichte, Positionspapiere, Newsletter, Webseiten); Berichtswesen gegenüber den Präsidien der vier staatlichen Kunst- und Musikhochschulen; Koordination der administrativen Umsetzung und fachliche Unterstützung bei der Implementierung neuer Strukturen und Verfahren

Bewerbungsfrist: 15. Mai 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer vollständigen Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: <https://jobs.udk-berlin.de/muphk>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: **Zwei Klavierstimmerinnen/Zwei Klavierstimmer (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. Oktober 2026

Kennzahl: 3/2113/26

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: Stimmung der Flügel und Klaviere in allen Gebäuden der Fakultät Musik sowie Vorbereitung der Instrumente für Konzerte, Ton- und Bildaufnahmen, Unterricht, Überbetrieb und Prüfungen; Pflege und Wartung der Tasteninstrumente sowie Durchführung von Kleinreparaturen (zum Beispiel Neuverleimen loser Hammerköpfe, Erneuern und Aufziehen von Saiten); Betreuung eines umfangreichen und vielfältigen Instrumentenbestands der Fakultät Musik, der neben modernen Klavieren und Flügeln auch historische Instrumente wie Hammerklaviere, Klavichorde und Cembali umfasst; Organisation und Dokumentation von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, einschließlich Pflege von Instrumentenübersichten, Erstellung von Zustandsbewertungen sowie Koordination mit Verwaltung, Haustechnik und externen Dienstleistern; Durchführung einer Lehrveranstaltung (Blockseminar) im Rahmen des Seminars für zeitgenössische Klaviermusik zum Thema „Klavierbaukunde sowie Klavierpflege und -stimmen“ für Studierende der Studiengänge KA Klavier und KPA Klavier; die Terminplanung erfolgt in Abstimmung mit den Hauptverantwortlichen des Seminars

Bewerbungsfrist: 11. Mai 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: <https://jobs.udk-berlin.de/aqwo4>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung:	Drittmittelsachbearbeiterin/ Drittmittelsachbearbeiter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	befristet für die Dauer der Elternzeitvertretung bis 31. Oktober 2027
Kennzahl:	2112/26
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	eigenständige Betreuung und finanzielle Abwicklung von Drittmittelprojekten unterschiedlicher Fördermittelgeber/-innen; Bewirtschaftung der Projekte unter Beachtung der LHO Berlin sowie der jeweiligen Förderrichtlinien; Erstellung von Mittelanforderungen und Verwendungsnachweisen; laufende Budget- überwachung und Unterstützung bei der Finanzierungsplanung; Beratung und Un- terstützung der Projektleitungen in allen finanz- und zuwendungsrechtlichen Frage- stellungen; Koordination des Berichtswesens sowie Vorbereitung und Begleitung von Prüfungen; Abrechnung projektbezogener Reise- und Mobilitätskosten; Mitwirkung bei administrativen Aufgaben rund um die Projektbetreuung
Bewerbungsfrist:	20. Mai 2026
Kontaktdaten:	Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: https://jobs.udk-berlin.de/9p7ap
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei- bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/ universitaet/stellenausschreibungen/

Aufgebote

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 03/26

Frau Katrin Krips-Schmidt, Dreilindenstraße 72 A, 14109 Berlin, und Frau Natascha Naumann, Brahmsweg 6, 14532 Kleinmachnow, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Friedenau, Blätter 10343 bis 10355. Bezeichnung: Südwestkorso 75, jeweils in Abteilung III Nummer 1 zugunsten der Witwe Martha Albrecht, geborene Neumann, in Klein-Machnow eingetragene Gesamtbuchhypothek zu 20 000 Goldmark. Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zu dem 17. Juli 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 05/26

Herr Dr. Konrad Büsow, Wiesenstraße 3, 38102 Braunschweig, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Steglitz, Blatt 82. Bezeichnung: Lutherstraße 3, 3 a, 4; Schaloppstraße 15, 17, 19, 21, jeweils in Abteilung III Nummer 1 zugunsten der Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Hannover eingetragenen Hypothek zu 4 000 DM und in Abteilung III Nummer 2 eingetragenen Grundschuld zugunsten der Sparkasse der Stadt Berlin-West (Abteilung öffentliche Bausparkasse Berlin) in Berlin-Schöneberg zu 1 600 DM. Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zu dem 17. Juli 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Ausschließungsbeschlüsse

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 29/25

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lankwitz, Blatt 2261, in Abteilung III Nummer 7 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene Grundschuld zu 18 300 DM wird für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 44/25

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Zehlendorf, Blatt 15688, in Abteilung III Nummer 34 zugunsten der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eGmbH in Düsseldorf eingetragene Grundschuld zu 75 000 DM und in Abteilung III Nummer 35 zugunsten der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eingetragene Genossenschaft in Düsseldorf eingetragene Grundschuld zu 100 000 DM werden für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 53/25

Die Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 1408, in Abteilung III Nummer 2 eingetragenen Hypothek zu 5 000 RM zugunsten Deutsche Hypothekenbank in Meinigen und Nummer 9 zugunsten der Ehegattin Emma Dressler, geborene Soor, aus Berlin eingetragenen Hypothek zu 2 550 Reichsmark werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 54/25

Folgender Nachlassgläubigerin wird die angemeldete Forderung gegen den Nachlass der Erblasserin Marianne Helga Rubow, geborene Magnus, geboren am 10. April 1932 und verstorben am 12. Mai 2022, letzte Anschrift: Preysingstraße 40, 12249 Berlin, vorbehalten: Vitanas GmbH & Co. KGaA, Aroser Allee 68, 13407 Berlin, Forderung aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag hinsichtlich des Aufenthalts im Vitanas Senioren Centrum Rosengarten, Preysingstraße 40, 12249 Berlin: 6 256,71 Euro. Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Schöneberg, Aktenzeichen 76 II 54/25, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Ballers Community Berlin e. V.** (Aktenzeichen VR 38142 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. August 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Berufsstolz Pflege e. V.** (Aktenzeichen VR 39481 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 2025 zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Cancer Rebels e. V.** (Aktenzeichen VR 37956 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 2026 zum 31. März 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Deutscher Frauenring e.V.** (Aktenzeichen VR 2052 B) ist aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **elsehere e.V.** (Aktenzeichen VR 38082 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **ICON e.V.** (Aktenzeichen VR 40311 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Januar 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin